

**23.04.96****Empfehlungen  
der Ausschüsse****R - FJ - FS - In**zu **Punkt**

der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts  
(Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG)**

**Der federführende Rechtsausschuß** (R),  
**der Ausschuß für Frauen und Jugend** (FJ),  
**der Ausschuß für Familie und Senioren** (FS) und  
**der Ausschuß für Innere Angelegenheiten** (In)

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt  
Stellung zu nehmen:FJ  
FS**1. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat hält es für notwendig, der Subjektstellung von Kindern als Träger eigener Rechte unter allen relevanten Gesichtspunkten konsequenter Rechnung zu tragen, als dies im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen ist. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist deshalb zu prüfen, wie durch weitergehende Mitbestimmungs-, Widerspruchs- und Antragsrechte des Kindes sowie durch eine stärkere persönliche Beteiligung von Kindern in den sie betreffenden Verfahren ihr Anspruch besser verwirklicht werden kann, entsprechend ihren wachsenden Bedürfnissen und Fähigkeiten zu eigenständigem und verantwortungsbewußtem Urteil an der Gestaltung der sie betreffenden Regelungen mitzuwirken. Der Bundesrat hält es auch für notwendig, die für die Zuordnung eigener Rechte des Kindes und für seine Beteiligung an einschlägigen Verfahren vorgesehenen Altersbegrenzungen generell zu überprüfen und soweit eine Grenzziehung notwendig bleibt, hierfür statt dem 14. zukünftig das 12. Lebensjahr vorzusehen.

**Ausgeliefert am 24. APR. 1996**

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die konsequente Orientierung des neuen Kindschaftsrechts am Vorrang des Kindeswohls erfordert nicht nur eine stärkere Gewichtung von Elternverantwortung. Sie verlangt zudem eine Verstärkung eigener Rechte des Kindes, wie z.B. des Rechts auf Kenntnis seiner Abstammung oder das Recht auf Erhalt seiner Beziehungen zu beiden Eltern und anderen für seine Entwicklung wichtigen Personen (Umgangsrecht des Kindes) sowie des Rechts auf Beteiligung und Mitsprache in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten.

Dem Grundverständnis gegenüber Kindern als Träger eigener Grundrechte sowie der Rücksicht auf ihre Bedürfnisse und Belange und ihre wachsende Fähigkeit zu eigenständigem Urteil und Handeln läßt sich nur Rechnung tragen, wenn auch deren Subjektstellung im neuen Kindschaftsrecht durch eigene materielle Ansprüche und durch eigene verfahrensrechtliche Mitentscheidungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten gesetzlich abgesichert wird. Insbesondere müssen die Anhörung des Kindes in allen seine Person betreffenden Verfahren und die von ihm eingebrachten Vorschläge oder erhobenen Einwände stärkeres Gewicht erhalten.

Die Rechte und der Wille des Kindes sind unabhängig vom jeweiligen Alter stets erheblich, sie sollten deshalb unabhängig von bestimmten Altersgrenzen möglichst immer angemessene Berücksichtigung finden. Allerdings kann gerade auch im Interesse einer gestuften Verstärkung eigener Rechte für junge Menschen auf altersmäßige Grenzziehungen nicht verzichtet werden. Die geltende und nach dem Gesetzentwurf weiterhin vorgesehene Festlegung der Altersgrenze für die Mitentscheidung oder Beteiligung in Personensorgeangelegenheiten auf das 14. Lebensjahr erscheint jedoch nicht mehr zeitgemäß.

Im Zuge der generellen Verschiebungen von Entwicklungen und Lebensgewohnheiten heutiger junger Menschen erreichen die meisten von ihnen bereits deutlich vorher einen Stand in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, der es ihnen ermöglicht, die eigene Lebenssituation differenziert zu beurteilen und kompetente Einschätzungen als Grundlage für notwendige Sorgeregelungen zu geben. Durch die kognitive Entwicklungsforschung ist belegt, daß bereits bei Zwölfjährigen die Ausprägung der sozialen und moralischen Urteilsfähigkeit relevant entwickelt ist. Schon in diesem Alter sind heute junge Menschen veranlaßt, in vielen Fragen täglicher Lebensvollzüge eigene Wege und Formen zu finden. Angesichts der zunehmenden Vorverlagerungen von Verselbständigungsprozessen erscheint die vorgeschlagene Absenkung der Altersgrenze konsequent und im Interesse tragfähiger, möglichst auf Konsens beruhender Personensorgeregelungen auch zweckmäßig.

(noch Ziffer 1)

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Rechte und Belange der Kinder grundsätzlich in ausgewogener Weise. Für eine pauschale Prüfungsbitte wird deshalb keine Veranlassung gesehen. Soweit Änderungen dennoch im einzelnen für erforderlich gehalten werden, sollten sie konkret bei der jeweiligen Regelung geltend gemacht werden. Dies gilt auch für die erwähnte Altersgrenze von 14 Jahren, die jedenfalls generell nicht unvertretbar erscheint.

FJ 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1599 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1599 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) § 1592 Nr. 1, § 1593 gelten auch nicht, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und die Mutter die Vaterschaft des Ehemannes unter Berufung auf die Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens verneint und der nach § 1592 Nr. 1, § 1593 vermutete Vater dieser Erklärung zustimmt. Die Erklärungen müssen öffentlich beurkundet werden."

Begründung:

Die allgemeine Zielsetzung der Vorschrift ist sehr zu begrüßen: Die Vaterschaftsvermutung für während der Ehe geborene Kinder soll grundsätzlich - auch bei laufenden Scheidungsverfahren - erhalten bleiben, es soll aber ein Ausnahmetatbestand geschaffen werden, der diese Vermutung unter bestimmten Voraussetzungen beseitigt. Das Ziel dieser Regelung entspricht angesichts des Trennungsjahres und sich u.U. lange hinziehender Scheidungsverfahren einem vielfach bejahten praktischen Bedürfnis. Denn gegenwärtig bedarf es auch unter den Voraussetzungen des § 1599 Abs. 2 BGB der Anfechtung und eines Abstammungsgutachtens, also eines aufwendigen Verfahrens.

Abzulehnen sind jedoch die Voraussetzungen, die der Entwurf für den Wegfall der Vaterschaftsvermutung aufstellt: Das Kind muß nach Anhängigkeit des Scheidungsantrags geboren werden und ein Dritter die Vaterschaft bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils mit Zustimmung des vermuteten Vaters anerkennen. Die Anerkennung der Vaterschaft des Dritten und damit der Ausschluß der Vaterschaft des Ehemannes sollen zudem frühestens mit Rechtskraft des Scheidungsurteils wirksam werden.

(noch Ziffer 2)

Gegen diese Regelung bestehen Bedenken: Allein der gewählte Zeitpunkt des Eintritts der Rechtsfolge bedeutet möglicherweise einen langen Schwebezustand, der nicht nur im Hinblick auf den Personenstand des Kindes, sondern auch im Hinblick auf praktische Erfordernisse problematisch sein könnte, und zwar gerade auch im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Leistungen, Kindergeld, Bundeserziehungsgeld, Steuerrecht, Unterhaltsvorschußgesetz, Unterhaltsfragen etc..

Bedenken bestehen aber vor allem dagegen, daß ein Dritter die Vaterschaft anerkennen muß. Die Mutter kann gute Gründe haben, den Vater nicht zu nennen (ebenso wie die unverheiratete Mutter). Hier wird ein Druck auf sie ausgeübt, den die unverheiratete Mutter nicht hat. Der Vorschlag des Entwurfs zwingt die Mutter aber nicht nur zur Preisgabe des Vaters, sondern macht die Aufdeckung der Nichtabstammung von der Zustimmung eines Dritten abhängig. Die Regelung wird damit auch nicht dem Fall gerecht, in dem es der dritte wirkliche Vater bei der fälschlichen Zuordnung willkürlich belassen will. Es wird dann als ungerecht empfunden, den Ehemann als Vater gelten und haften zu lassen, wenn zwischen beiden - Mutter und Ehemann - unstreitig ist, daß er nicht der Vater ist.

Es ist auch kein Grund ersichtlich, dem Kind den Vater "zu erhalten", wenn kein Wertungsunterschied mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern bestehen soll und nach den regelmäßigen Umständen (Scheidung, vorherige Auflösung der Beziehung) für die Vaterschaftsvermutung kein Platz mehr ist.

Um die Vermutung der Vaterschaft zu entkräften, sollte die öffentlich beurkundete Verneinung der Vaterschaft durch die Mutter, unter Berufung auf die Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens, ausreichen.

Das Erfordernis der übereinstimmenden Erklärung des vermuteten Vaters sollte aufrechterhalten bleiben, um die Richtigkeit des Ergebnisses der weggefallenen Vaterschaftsvermutung zu erhärten.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1600 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1600 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Nach § 1600 Abs. 1 BGB-E soll künftig auch die Mutter die Vaterschaft anfechten können, zu Lebzeiten des Kindes jedoch nur dann, wenn dies dem Wohl des minderjährigen Kindes dient oder das volljährige Kind zustimmt.

(noch Ziffer 3)

Für diese Differenzierung gibt es keine ausreichenden Gründe. Sie sollte deshalb entfallen. Für die Gleichbehandlung des Anfechtungsrechts der Mutter spricht, daß ihrem Interesse, die unzutreffende rechtliche Zuordnung des Kindes zu beseitigen, kein geringerer Wert beizumessen ist. Der Gesetzentwurf berücksichtigt dies bereits insofern, als die Anerkennung der Vaterschaft vom Kindeswohl unabhängig nur mit Zustimmung der Mutter wirksam ist. Soweit die Begründung zu § 1600 Abs. 2 BGB-E einen Grund für die Schlechterstellung darin sieht, daß die Anfechtung ein bereits bestehendes rechtliches Band zwischen Vater und Kind zerstört, bleibt die Argumentation formal. Sie ist wenig überzeugend, da umgekehrt auch die Anerkennung das "rechtliche Band" ohne weiteres schaffen könnte, wenn dort auf die Zustimmung der Mutter im Falle einer dem Kindeswohl dienlichen Anerkennung verzichtet würde.

Die eheliche Vaterschaft, die in den meisten Anfechtungsfällen eine Scheinvaterschaft sein wird, ist auch nicht höher zu bewerten. Jeder diesbezügliche Anschein, der insbesondere durch einen stärkeren Bestandsschutz vermittelt werden könnte, sollte vermieden werden.

§ 1600 Abs. 2 BGB-E in der Entwurfsfassung rechtfertigt sich auch nicht aufgrund etwaiger Interessenkonflikte zwischen dem Kind und der Mutter, zu denen es kommen mag, die aber nicht einseitig zu Lasten der Mutter entschieden werden dürfen.

FJ  
Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 5.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1600 Abs. 3 - neu - BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist dem § 1600 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Anfechtung durch den Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht, und die Mutter ist ausgeschlossen, wenn das Kind im Einverständnis beider Eltern mit dem Samen eines anderen Mannes gezeugt wurde."

Begründung:

Die Möglichkeiten moderner Reproduktionsmedizin sowie die Begründung sozialer Elternschaften bedingen für betroffene Kinder ein Auseinanderfallen von genetischer und biologischer bzw. leiblicher und sozialer Elternschaft. Der Bereich der künstlichen Befruchtung, die aufgrund der zunehmend zu beobachtenden ungewollten Kinderlosigkeit eine immer größere Rolle spielen wird, sollte bei der Reform des Abstammungsrechts nicht ausgeklammert werden. Gerade in Fällen künstlicher Befruchtungen müssen Kinder eine gesicherte personale und soziale Einbindung erhalten.

(noch Ziffer 4)

Nach der derzeitigen Regelung können Eltern die Vaterschaft auch dann anfechten, wenn sie nachweislich in eine heterologe Befruchtung eingewilligt haben.

Die Anfechtungsberechtigung muß zukünftig ausgeschlossen werden, wenn durch die Bedingungen einer fortpflanzungsmedizinisch durchgeführten Zeugung im Einverständnis aller Beteiligten die Feststellung der tatsächlichen Vaterschaft unterbunden wird. In diesen Fällen muß die Verantwortung für das Kind eindeutig bei denen bleiben, die sich durch die Zustimmung gebunden haben.

Die Probleme, die sich insoweit aus der "doppelten" Vaterschaft ergeben, werden so entsprechend dem Adoptionsrecht gelöst. Auch dort tritt die leibliche Elternschaft hinter der sozialen Elternschaft zurück, die durch den Adoptionsakt als die rechtlich verbindliche angesehen wird.

Eine analoge Regelung für den Fall des Auseinanderfallens genetischer und leiblicher Mutterschaft ist nicht erforderlich, weil zum einen entsprechende fortpflanzungsmedizinische Methoden strafrechtlich verboten sind und zum anderen nach der eindeutigen Definition des § 1591 BGB-E eine Anfechtung auch denkbare ausgeschlossen ist; ungeachtet der genetischen Konstellationen ist Mutter die Frau, die das Kind geboren hat.

Das Anfechtungsrecht des Kindes soll jedoch erhalten bleiben.

R  
Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 4.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1600 Abs. 3 - neu - BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist dem § 1600 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Eine Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ist ausgeschlossen, wenn beide in die Zeugung durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt haben."

Begründung:

Im geltenden Recht ist umstritten, ob die Einwilligung des Ehemannes in eine heterologe Insemination bei seiner Ehefrau das Recht zur Anfechtung der Ehelichkeit eines hierdurch gezeugten Kindes ausschließt. Nach Meinung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 87, 169 ff. mit ausführlichen Nachweisen zum Streitstand und BGHZ 129, 297/301) besteht das Anfechtungsrecht des Ehemannes auch in diesem Fall, weil das Gesetz als Ausschlußgrund lediglich die Versäumung der Anfechtungsfrist nenne. Ein rechtsgeschäftlicher Ausschluß des Anfechtungsrechts sei nicht möglich. Die Zustimmung des Ehemannes zu der heterologen künstlichen Samenübertragung führe auch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht zu einem Verlust seines Anfechtungsrechts.

(noch Ziffer 5)

Dieses Ergebnis ist jedoch unbefriedigend. Eine erfolgreiche Anfechtung - gerade infolge der Trennung der Eltern - führt zum Verlust des Unterhaltsanspruches und des Erbrechtes des Kindes, aber auch zum Verlust persönlicher Beziehungen durch Ausschluß von Sorge- und Umgangsrecht. Dem Wohl der Kinder, die bei dieser Art der Zeugung in besonderer Weise mit einer dauerhaften personalen Kind-Eltern-Beziehung rechnen durften, wird durch die Rechtsprechung nicht genügt. Wenn sich Eheleute bewußt für die Zeugung eines Kindes durch künstliche Fremdsamenübertragung entscheiden, erscheint es rechtsethisch nicht vertretbar, die hierdurch rechtlich begründete Vaterschaft nachträglich durch Anfechtung aufkündigen zu lassen. Die schwerwiegende Entscheidung für eine heterologe Insemination muß von beiden Eheleuten im Bewußtsein ihrer Verantwortung für das hierdurch gezeugte Kind getroffen werden.

Im Unterschied zur Anfechtung der Vaterschaft hinsichtlich eines während bestehender Ehe gezeugten Kindes in sonstigen Fällen besteht hier regelmäßig auch nicht die begründete Aussicht, daß ein anderer Mann als Erzeuger des Kindes festgestellt werden kann, weil im Rahmen einer heterologen Insemination zumeist hinreichende Vorkehrungen zur Wahrung der Anonymität des Samenspenders getroffen werden, welche eine für das Kind unüberwindbare Hürde zur Feststellung seiner biologischen Vaterschaft darstellen.

Aus Gründen des Wohles des Kindes muß ein Anfechtungsrecht daher ausgeschlossen werden. Auch das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung erfordert jedenfalls nicht das Anfechtungsrecht des Mannes oder der Frau in diesem Zusammenhang. Denn dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung - soweit es aus den vorgenannten Gründen überhaupt durchsetzbar ist - wird durch das eigene Anfechtungsrecht Rechnung getragen.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1600 b Abs. 5 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1600 b Abs. 5 zu streichen.

Begründung:

Für die Anfechtung der Vaterschaft sieht § 1600 b BGB-E für alle Anfechtungsberechtigten eine Zwei-Jahres-Frist ab Kenntniserlangung vor. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Ausschlußfrist. Vielmehr soll die Zwei-Jahres-Frist nach Absatz 5 erneut beginnen, wenn der Berechtigte Kenntnis von Umständen erlangt, aufgrund derer die Folgen der Vaterschaft für ihn unzumutbar werden. Abgesehen davon, daß dies schwierig zu beurteilen und deshalb außerordentlich streitträchtig ist, kann eine solche Regelung dazu führen,

(noch Ziffer 6)

daß über einen langen Zeitraum die Frage der Abstammung in der Schwebe bleibt. Wenn etwa anzunehmen ist, daß eine Anfechtung gerade zum jetzigen Zeitpunkt den Bestand der Ehe der Eltern gefährden würde, würde die Frist erneut beginnen; eine solche Konstellation kann sich mehrfach ergeben. Im Hinblick auf die vielfältigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Auswirkungen der Abstammung einer Person besteht aber ein dringendes Interesse daran, den Schwebezustand nicht länger als nötig andauern zu lassen.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1600 e Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1600 e Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Auf Klage des Mannes gegen das Kind oder auf Klage der Mutter oder des Kindes gegen den Mann entscheidet das Familiengericht über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft."

Begründung:

In § 1600 e Abs. 1 BGB wird - einheitlich für die Feststellungs- wie für die Anfechtungsklage - die Aktiv- und Passivlegitimation sowie die Zuständigkeit des Familiengerichts geregelt. Dabei soll klargestellt werden, daß die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft durch die Entscheidung des Gerichts auf Grund einer eingereichten Klage erfolgt. Diesem Anliegen trägt die gegenüber dem Entwurf geänderte Fassung des Absatzes 1 Rechnung. Gleichzeitig wird durch die vorgeschlagene Fassung der Eindruck vermieden, es handele sich ausschließlich um eine Zuständigkeitsregelung.

FJ 8. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1600 f - neu - BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach § 1600 e folgender § 1600 f einzufügen:

"§ 1600 f

Eltern sind verpflichtet, dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu entsprechen."

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Im Rahmen einer Leitnorm soll das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, das sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus den Grundrechten ergibt, ausdrücklich verankert werden.

Die Möglichkeiten moderner Reproduktionsmedizin sowie die Begründung sozialer Elternschaften (Adoption, Inpflegegabe) führen für die betroffenen Kinder zu einem Auseinanderfallen von genetischer und biologischer bzw. leiblicher und sozialer Elternschaft. Andererseits ist das Wissen des Kindes um seine genetische oder biologische Abstammung für seine Identitätsentwicklung von zentraler Bedeutung. Daher soll seinem Recht auf Wahrung und Sicherung seiner eigenen Identität im Rahmen einer grundlegenden Bestimmung besonders Rechnung getragen werden. Die Eltern sollen im Rahmen der Vorschrift verpflichtet werden, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu gewährleisten.

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung wird der Komplexität der Fallgestaltungen nicht gerecht. Eine einfachgesetzliche Regelung ist darüber hinaus verzichtbar, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG) das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung bereits gewährleistet (BVerfGE 79, 256 ff.). Dieses Recht ist nicht schrankenlos, sondern unterliegt Eingriffen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, etwa im Hinblick auf die Wahrung des Familienfriedens oder die Einhaltung der Ehe. Den Bestimmungen über die Anfechtung, die der Gesetzentwurf vorschlägt, liegt die nicht zu beanstandende Abwägung zugrunde, daß Kenntnis der eigenen Abstammung nur auf diesem Wege zu erlangen ist. Die vorgeschlagene Regelung könnte demgegenüber leicht dahin mißverstanden werden, daß ein gänzlich unbedingter Anspruch auf Kenntniserlangung besteht. Dies ist weder gewollt, noch angebracht.

R  
FJ9. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 1615 I Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 5 Satz 1 BGB)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

"Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Entbindung; sie endet spätestens drei Jahre nach der Entbindung. Im übrigen gelten die §§ 1570, 1577 entsprechend. Der Unterhaltsanspruch entsprechend § 1570 ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange des dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes aus schwerwiegenden Gründen grob unbillig wäre."

b) In Buchstabe b ist in § 1615 I Abs. 5 Satz 1 die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" zu ersetzen.

R  
Bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 11.10. Begründung:

Gemäß § 1615 I Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz BGB-E soll der Anspruch auf Betreuungsunterhalt über die gegenwärtig geltende Höchstdauer, die durch Artikel 6 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1055) von einem Jahr auf drei Jahre nach der Entbindung erweitert wurde, hinausgehen, "sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen."

Damit geht der Entwurf eingestandenermaßen nur für Ausnahmefälle wie z.B. einer Behinderung des Kindes über das geltende Recht hinaus. Diese Beschränkung wird den Erfordernissen nicht gerecht. Sie hält die Unterschiede, die sich für eheliche und nichteheliche Kinder in unterhaltsrechtlicher Hinsicht ergeben, im wesentlichen aufrecht. Geht es um die Betreuung eines ehelichen Kindes, ist Unterhalt gemäß § 1570 BGB ohne vorgegebene zeitliche Begrenzung solange und soweit zu gewähren, als eine Erwerbstätigkeit wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nicht erwartet werden kann, was nach gefestigter Rechtsprechung die vollzeitige Betreuung eines Kindes unter acht Jahren erlaubt. Es gibt keinen überzeugenden Grund dafür, weshalb für Kinder nur deshalb etwas anderes gelten sollte, weil ihre Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Der Bedarf eines Kindes verringert sich hierdurch nicht. Insbesondere ist auch die nachgehende Solidarität einer früheren ehelichen Lebensgemeinschaft in diesem Zusammenhang kein geeignetes Differenzierungskriterium.

(noch Ziffer 10)

Auf Grund dessen kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, daß die zu Lasten nichtehelicher Kinder beabsichtigte Ungleichbehandlung vor Artikel 6 Abs. 5 GG keinen Bestand haben wird. Soweit ersichtlich, ist bisher wenig geklärt, ob und inwieweit Artikel 6 Abs. 5 GG gerade in diesem Zusammenhang Auswirkungen auf die Ausgestaltung von Ansprüchen der Eltern zueinander hat.

Nichteheliche und eheliche Kinder sollten deshalb auch in bezug auf die Betreuungsmöglichkeiten gleichgestellt werden.

Demgemäß wird vorgeschlagen, § 1570 BGB und § 1577 BGB, demzufolge der Berechtigte bei eigenen Einkünften und hinreichendem Vermögen keinen Unterhalt verlangen kann, gemäß Absatz 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Im übrigen sollte es bei dem Anspruch, den § 1615 I BGB der Schwangeren darüber hinaus bereits gewährt, gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 bleiben. Der vorgeschlagene Absatz 2 Satz 4 schließt den Unterhaltsanspruch aus, wenn die Inanspruchnahme auch unter Wahrung der mit der Betreuung verbundenen Belange grob unbillig wäre.

Ferner ist in § 1615 I Abs. 5 Satz 1 auf Grund der vorgeschlagenen Fassung von Absatz 2 auf Absatz 2 Satz 3 anstelle von Absatz 2 Satz 2 zu verweisen.

FJ  
Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 10.

11.

Begründung:

Wie die Gesetzesbegründung zutreffend ausführt, stellt die Vorschrift eine Verbesserung des Betreuungsunterhaltsanspruchs der Mutter eines nichtehelichen Kindes dar. Ursprünglich endete der Anspruch ein Jahr nach der Geburt. Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz erhöhte die Anspruchsdauer auf drei Jahre nach der Geburt, und der Entwurf gewährt darüber hinaus einen Anspruch, sofern nicht die Versagung nach Ablauf dieser Frist, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes, grob unbillig wäre. Damit sollen in Ausnahmefällen auftretende Härten vermieden werden.

Aus jugend- und familienpolitischer Sicht kann der im Entwurf postulierte Umfang des Betreuungsunterhaltsanspruchs jedoch noch immer nicht befriedigen, da noch immer ein nicht zu rechtfertigender Unterschied zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern gemacht wird.

Der Betreuungsunterhaltsanspruch wird gewährt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Der Anspruch wird also im Interesse des Kindes gewährt, das von der Mutter (oder auch vom Vater) betreut werden muß. Damit wird deutlich, daß es sich bei diesem Anspruch um ein Reflexrecht des Kindes (auf Gewährleistung seiner Betreuung) handelt, und nicht um einen Anspruch, der aus

(noch Ziffer 11)

dem Solidaritätsgedanken der Ehe fließt und das Verhältnis der Eheleute zueinander betrifft. Dies folgt bereits daraus, daß der Anspruch ja auch nur ausgelöst wird, wenn ein betreuungsbedürftiges Kind vorhanden ist. Stellt der Anspruch aber ein Reflexrecht des Kindes dar, so ist nicht einzusehen, warum an dieser Stelle nun wiederum erhebliche Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern gemacht werden.

Für eheliche Kinder gilt weiterhin § 1570 BGB, der den Betreuungsunterhaltsanspruch gewährt, "solange und soweit (von dem geschiedenen Ehegatten) wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann". Hier ist also keine starre Befristung enthalten, die angesichts der unterschiedlichen Lebenslagen auch problematisch wäre. Entscheidende Faktoren sind Alter und ggf. Anzahl der Kinder, die Frage, ob es sich um behinderte oder "Problemkinder" handelt, günstige Betreuungsmöglichkeiten, Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit etc.. Als "Faustregel" in der Rechtsprechung kann wohl davon ausgegangen werden, daß bis zum 8. Lebensjahr eines Kindes keine Erwerbsobliegenheit besteht. Der Vergleich von § 1615 I BGB-E und § 1570 BGB ergibt also eine erhebliche Diskrepanz. Ein eheliches Kind darf demnach sehr viel länger und sicherer als ein nichteheliches Kind auch bei Scheidung seiner Eltern darauf vertrauen, daß seine Betreuung finanziell gewährleistet ist.

§ 1615 I BGB-E enthält also eine konkrete Benachteiligung nichtehelicher Kinder, die nicht verständlich ist, da der Entwurf doch im Gegenteil die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder anstrebt, und zwar so sehr, daß der Gebrauch des Wortes "nichtehelich" vermieden und durch die Worte "nicht miteinander verheiratete Eltern" ersetzt wird.

Sachgerecht erscheint es daher, den Sondertatbestand des § 1615 I BGB insoweit abzuschaffen und die Regelung des § 1570 BGB entsprechend anzuwenden, ebenso § 1577 BGB, demzufolge der Berechtigte bei eigenen Einkünften und hinreichendem Vermögen keinen Unterhalt verlangen kann. Der vorgeschlagene Absatz 2 Satz 4 schließt den Unterhaltsanspruch - entsprechend dem Gedanken des § 1579 BGB - aus, wenn die Inanspruchnahme auch unter Wahrung der mit der Betreuung verbundenen Belange grob unbillig wäre.

R  
In

12. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1617 Abs. 1 Satz 1 und § 1617 a BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 1617 Abs. 1 Satz 1 und § 1617 a jeweils der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"ein nach § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügter Name bleibt außer Betracht."

(noch Ziffer 12)

Begründung:

Der von dem namensprägenden Elternteil geführte Begleitname ist ein persönlicher Name, den dieser Elternteil jederzeit ablegen kann. Würde dieser Begleitname - was der Entwurf in Übereinstimmung mit § 1616 Abs. 2 BGB in der Fassung des Namensrechtsänderungsgesetzes zuläßt - bei entsprechender Bestimmung der Eltern auf das Kind übergehen, würde er zum Bestandteil eines "echten" Doppelnamens. Eine spätere Änderung des Kindesnamens wäre nur im Wege der Erstreckung möglich.

Doppelnamen sind sowohl für den Betroffenen als auch im behördlichen Verkehr hinderlich; dies hat die Rechtsprechung wiederholt in Entscheidungen zu öffentlich-rechtlichen Namensänderungen unterstrichen. Die Möglichkeit der Eltern, den vom Vater oder der Mutter zur Zeit der Erklärung geführten Namen zum Geburtsnamen des Kindes zu bestimmen, sollte sich daher nicht auf einen nach § 1355 Abs. 4 BGB dem Ehenamen hinzugefügten Namen erstrecken.

R  
In

13. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1617 b Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 1617 b Abs. 1 Satz 1 die Wörter "eines Monats" durch die Wörter "drei Monaten" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Monatsfrist für die Bestimmung eines neuen Namens für das Kind bei Begründung eines gemeinsamen Sorgerechts der Eltern erscheint zu kurz bemessen. Anders als im Fall der Namensbestimmung durch Ehegatten gemäß § 1617 BGB-E, bei der im Regelfall das Zusammenleben der Eltern die Herstellung eines Einvernehmens über den künftigen Geburtsnamen des Kindes erleichtert, ist diese Voraussetzung bei den Eltern eines nichtehelichen Kindes nicht in jedem Fall zu unterstellen. Deshalb sollte die Frist auf drei Monate erweitert werden.

In 14. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1617 c Abs. 1 Satz 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 1617 c Abs. 1 Satz 3 zu streichen.

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 6 in § 1617 b Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 und § 1617 c Abs. 3 sowie in Artikel 1 Nr. 32 in § 1757 Abs. 2 Satz 2 die Binnenverweisungen entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Bundesregierung hält in § 1617 c Abs. 1 Satz 3 und 4 BGB-E an den durch das Familiennamensrechtsgesetz seit 1. April 1994 in § 1618 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 sowie § 1617 Abs. 2 Satz 3 und 4 BGB eingeführten Regelungen fest, wonach die Anschließungserklärung des Kindes nur vor Eintritt der Volljährigkeit abgegeben werden kann und der Genehmigung des Familiengerichts bedarf, wenn das Kind das fünfte aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Die Regelung, wonach die Anschließungserklärung nur vor Eintritt der Volljährigkeit abgegeben werden kann, schränkt den erklärungsberechtigten Personenkreis jedoch ohne nachvollziehbaren Grund ein. Anschließungsinteressierte volljährige Kinder können eine Namensgleichheit mit ihren Eltern nur über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung herbeiführen. Dies erfordert ein aufwendiges Verwaltungsverfahren, das bei Streichung dieser Vorschrift vermeidbar ist.

R  
In 15. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1617 c Abs. 1 Satz 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 1617 c Abs. 1 Satz 4 die Wörter "und bedarf, wenn das Kind das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Genehmigung des Familiengerichts" zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b in § 1757 Abs. 2 Satz 2 die Binnenverweisung entsprechend anzupassen.

(noch Ziffer 15)

Begründung:

Die familiengerichtliche Genehmigung der Herstellung einer Namensgleichheit zwischen dem Kind und seinen Eltern, sofern das Kind zwischen dem vollendeten 5. und 14. Lebensjahr steht, erscheint überflüssig. Die Namenseinheit entspricht insoweit namensrechtlicher Tradition und dem Verständnis in der Bevölkerung. Es ist nicht überzeugend begründbar, warum und nach welchen Kriterien das Familiengericht die entsprechende Erklärung der Eltern genehmigen soll. Die für die genannte Altersgruppe seit 1. April 1994 vorgesehene Mitwirkung des Gerichts ist auf weitgehendes Unverständnis sowohl bei der Bevölkerung als auch bei den beteiligten Behörden und Gerichten gestoßen. Sie hat Standesämter wie auch Gerichte zusätzlich belastet. Ferner ist die Zweifelsfrage entstanden, ob die Genehmigung des Gerichts nach § 184 BGB oder § 1831 BGB zu beurteilen ist.

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt, daß auch im Fall der Einbenennung nach § 1618 BGB-E durch den sorgeberechtigten Elternteil und seinen Ehegatten mit Einwilligung des anderen Elternteils das Erfordernis familiengerichtlicher Genehmigung entfällt, weil § 1618 BGB-E die Vorschrift des § 1617 c BGB-E für entsprechend anwendbar erklärt. Das ist sachgerecht, weil für die Namenserteilung nach § 1618 BGB-E sinngemäß dieselben Erwägungen gelten wie zu § 1617 c BGB-E.

Ebenfalls durch Bezugnahme auf die wie vorgeschlagen zu ändernde Vorschrift des § 1617 c BGB-E entfällt die Genehmigung des Familiengerichts im Fall der Änderung des Kindesnamens nach Begründung einer gemeinsamen Sorge gemäß § 1617 b BGB-E. Auch wenn es hierbei nicht um die Herstellung einer Namenseinheit geht, sondern um die nachträglich möglich gewordene Wahl des Namens des Vaters als Kindesnamen, erscheint auch hier die familiengerichtliche Genehmigung der Anschlußerklärung des Kindes entbehrlich. Es ist nicht ersichtlich, anhand welcher Maßstäbe das Familiengericht die übereinstimmende Erklärung der sorgeberechtigten Eltern, das Kind schließe sich der Namensänderung an, vor einer Genehmigungsentscheidung messen sollte. Wenn das Gesetz grundsätzlich einen Namenswechsel des Kindes bei nachträglicher Begründung der elterlichen Sorge erlaubt, kann somit allein das abstrakte Interesse an der Namenskontinuität eines Kindes kein geeigneter Prüfstein sein. Es kann schließlich auch nicht Sinn einer gerichtlichen Überprüfung sein, die Namensänderung anhand ästhetischer Gesichtspunkte zu überprüfen, so daß auch hier die routinemäßige Einschaltung des Familiengerichts nicht überzeugend begründbar erscheint.

Aus den zuletzt genannten Überlegungen ist auch die entsprechende vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Anschlußerklärung an die Namenswahl bei der Adoption eines Kindes, wenn die Ehegatten keinen Ehenamen führen, nach § 1757 Abs. 2 Satz 2 BGB-E entbehrlich und sollte deshalb ebenfalls gestrichen werden.

R 16. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1618 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 - neu - BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 1618 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist jeweils das Wort "unverheiratetes" zu streichen.
- b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:  
"(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn das minderjährige Kind verheiratet ist."

Begründung:

Der Entwurf des § 1618 BGB bezieht sich, anders als die geltende Regelung, nur auf minderjährige Kinder. Die Formulierung "elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind" ist nicht sehr glücklich gewählt, zumal im folgenden Bezug auf Kleinstkinder und Kinder ab dem fünften Lebensjahr genommen wird. Die sicher zahlenmäßig kleine Gruppe von verheirateten 16- und 17jährigen sollte deshalb in einem gesonderten Absatz 3 berücksichtigt werden, zumal sie von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ausgenommen sind.

In 17. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1618 Abs. 1 Satz 5 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 1618 Abs. 1 Satz 5 wie folgt zu fassen:

"§ 1617 c Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend."

Begründung:

Durch die Änderung soll die im Gesetzentwurf allgemein gehaltene Anwendung des § 1617 c BGB-E - wie z.B. in § 1617 b Abs. 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 BGB-E - konkretisiert werden. Eine Anwendung des § 1617 c Abs. 3 BGB-E kommt nicht in Betracht, da die Namenserteilung nach § 1618 Abs. 1 BGB-E nur für unverheiratete Kinder gedacht ist.

FJ  
FS

18. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a1 - neu - (§ 1626 Abs. 2 Satz 3 und 4 - neu - BGB)

In Artikel 1 Nr. 8 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1. In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

"Bei der Ausübung der Personensorge ist die Würde des Kindes zu achten und zu wahren. Die Eltern erziehen ihre Kinder ohne Gewalt und seelische Verletzungen." '

Begründung:

Als verbindliche Leitlinie für die Ausübung der Personensorge ist der Hinweis auf die Menschenwürde des Kindes in das Gesetz aufzunehmen.

Elternverantwortung ist vorrangig Fürsorge für das heranwachsende Kind. Der Staat hat den Gestaltungsspielraum der Wahrnehmung dieser Elternverantwortung zu respektieren. Er hat aber gleichzeitig kraft seines Wächteramtes Grenzen zu definieren und darf in wesentlichen Grundfragen der Erziehung eine Orientierung geben. Zu diesen Grundfragen gehört auch der Verzicht auf Gewalt und seelische Verletzung. Über das in § 1631 Abs. 2 BGB zu präzisierende Züchtigungsverbot hinaus muß das Recht deutlich zum Ausdruck bringen, daß verantwortliche Erziehung generell vom Prinzip der Gewaltfreiheit geleitet sein muß. Hierzu dient auch die Schaffung einer Leitnorm, die klarstellt, daß körperliche Gewalt oder seelische Verletzung zur Lösung von Erziehungsproblemen ungeeignet sind. § 1626 Abs. 2 BGB, der grundlegende Aussagen zur Erziehung trifft, ist der richtige Standort für dieses gesetzliche Leitbild.

Das Erfordernis für eine Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB bleibt davon unberührt.

R

19. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 1626 c Abs. 2 Satz 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 1626 c Abs. 2 Satz 3 das Wort "Vormundschaftsgericht" durch das Wort "Familiengericht" zu ersetzen.

Begründung:

Nicht miteinander verheiratete Eltern können für ein Kind die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund von Sorgeerklärungen erlangen. Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Diese Zustimmung hat das Vormundschaftsgericht auf

(noch Ziffer 19)

Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht. Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts erscheint nicht sachgerecht; sie sollte dem Familiengericht zugewiesen werden. Im Bereich der elterlichen Sorge für eheliche Kinder werden die bisher beim Vormundschaftsgericht bestehenden Zuständigkeiten im wesentlichen auf das Familiengericht übertragen. Dies gilt für gerichtliche Entscheidungen im Rahmen bestehender elterlicher Sorge unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Dies spricht dafür, auch die zur Ersetzung der verweigerten Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderliche gerichtliche Entscheidung zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern dem Familiengericht zuzuweisen. Maßstab für die gerichtliche Entscheidung ist zwar, ob die Abgabe der Sorgeerklärung dem Wohl des minderjährigen Elternteils widerspricht.

Diese Entscheidung setzt aber die Prüfung voraus, welche Rechte und Pflichten mit der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bzw. der Alleinsorge durch die Mutter verbunden sind.

Die insoweit erforderliche Sachkompetenz kann beim Familiengericht ohne weiteres vorausgesetzt werden. Einer Zuweisung dieser Entscheidung an das Familiengericht steht nicht entgegen, daß im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsrechtsgesetz - EheschlRG) in BR-Drucks. 79/96 bei minderjährigen Verlobten dem Vormundschaftsgericht im Falle eines Widerspruchs des gesetzlichen Vertreters oder eines sonstigen Personensorgeberechtigten die dann erforderliche gerichtliche Entscheidung zur Ermöglichung der Eheschließung zugewiesen ist. Vielmehr können die vorstehenden Erwägungen Anlaß sein, die in jenem Gesetzentwurf noch vorgesehene Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts zu überdenken.

FJ

#### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 1626 d BGB)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 1626 d wie folgt zu fassen:

#### "§ 1626 d

Bei Ablehnung entfällt Ziffer 21.

20. Sorgeerklärungen und Zustimmungen sind vom Jugendamt zu beurkunden.

Entfällt bei Ablehnung von Ziffer 20.

21. Das Jugendamt hat die Eltern vorher über Inhalt und Folgen der gemeinsamen elterlichen Sorge zu informieren und auf geeignete Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen."

(noch Ziffer 20/21)

Als Folge \*) sind

- in Artikel 11

a) in Nummer 11 Buchstabe d die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

"8. die Sorgeerklärungen und die Zustimmungen (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 1, § 1626 c Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden."

b)\*\*) in Nummer 13 Buchstabe c der § 87 c Abs. 6 nach Satz 1 redaktionell anzupassen.

Begründung:

Nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs steht unverheirateten Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu, wenn sie erklären, daß sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. § 1626 d Abs. 1 des Entwurfs sieht vor, daß die Sorgeerklärungen und Zustimmungen (nach § 1626 c Abs. 2) öffentlich beurkundet werden müssen. Der Änderungsvorschlag stellt stattdessen das Erfordernis auf, daß die Sorgeerklärungen und Zustimmungen vom Jugendamt zu beurkunden sind; zugleich wird dem Jugendamt im Interesse der unverheirateten Eltern und des Kindes die Pflicht auferlegt, über Inhalt und Folgen der gemeinsamen elterlichen Sorge zu informieren und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung durch das Jugendamt anzubieten.

Dies erscheint insbesondere deshalb wichtig, weil auch Eltern, die nicht zusammenleben, gemeinsame Sorgeerklärungen abgeben können. Wichtig für die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist es, daß zwischen den Eltern ein gewisser "Minimal-Konsens" besteht. Bei Ehegatten und in gewissem Maße auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften spricht eine Vermutung dafür, daß dieser "Minimal-Konsens" jedenfalls einmal vorgelegen haben muß, nicht aber bei Paaren, die nicht zusammenleben. Hier sollte eine qualifizierte Beratung durch das Jugendamt angeboten werden, um den Eltern eine tragfähige Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge zum Wohl des Kindes zu ermöglichen. Dieses Angebot sollte auch Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft offenstehen.

---

\*) Die Folgeänderungen beziehen sich auf Ziffer 20. Die Begründung wird je nach Abstimmung zu Ziffer 20/21 redaktionell angepaßt.

\*\*\*) Die Folgeänderung entfällt bei Annahme von Ziffer 61.

(noch Ziffer 20/21)

Daß die Erklärungen gegenüber dem Jugendamt abzugeben sind, bietet den weiteren Vorteil, daß die Benachrichtigungspflicht gemäß § 1626 d Abs. 2 BGB des Gesetzentwurfs auf ein geringes Maß reduziert wird, da sie nur dann entsteht, wenn das beurkundende Jugendamt (nach § 87 e SGB VIII ist die Urkundsperson bei jedem Jugendamt zuständig) nicht mit dem Jugendamt am Geburtsort des Kindes identisch ist. Dies dürfte jedoch die Ausnahme sein.

Der Empfehlung in Ziffer 21 widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Die in Satz 2 vorgesehene zwangsweise Information erscheint nicht erforderlich und sollte weder dem Erklärenden noch den Mitarbeitern des Jugendamtes zugemutet werden.

FJ 22. Zu Artikel 1 Nr. 11 a - neu - (§ 1630 Abs. 3 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

'11 a. § 1630 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf ihren Antrag oder auf Antrag der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für eine Übertragung auf die Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Soweit das Familiengericht eine Übertragung vornimmt, hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers." '

Begründung:

Die geltende Regelung ermöglicht eine Übertragung von Sorgerechtsangelegenheiten auf Pflegepersonen auf Antrag der Eltern. Von diesem Antragsrecht machen leibliche Eltern in der Praxis jedoch kaum Gebrauch, weil sie daran kein Interesse haben. Daher sollte den Pflegeeltern, die die wesentliche Verantwortung für das Kind tragen, ebenfalls ein entsprechendes eigenes Antragsrecht eingeräumt werden, wenn sie im Interesse des Kindes eine Übertragung wünschen. Die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson soll jedoch nur dann möglich sein, wenn die leiblichen Eltern ihre Zustimmung erteilt haben.

FJ 23. Zu Artikel 1 Nr. 11 b - neu - (§ 1631 Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 b einzufügen:

'11 b. In § 1631 Abs. 1 werden die Wörter "insbesondere das Recht und die Pflicht" durch die Wörter "insbesondere die Pflicht und das Recht" ersetzt.'

Begründung:

Die Formulierung dieser Norm entspricht der geänderten Formulierung des § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB-E (Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs).

R  
FJ  
FS 24. Zu Artikel 1 Nr. 11 c - neu - (§ 1631 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 c einzufügen:

'11 c. § 1631 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig." '

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Verbesserung der Rechte von Kindern und die bestmögliche Förderung des Kindeswohls. Hierzu gehört als wesentlicher Beitrag zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder auch eine Präzisierung des Leitbildes für die Erziehung.

§ 1631 Abs. 2 BGB hat seine Aufgabe, den Unterschied zwischen erlaubten und verbotenen Maßnahmen aufzuzeigen, nach nahezu einhelliger Auffassung nicht befriedigend erfüllt. Der Entwurf der Bundesregierung enthält indes keinen Vorschlag zur Neufassung der von Anfang an als zu unbestimmt kritisierten Bestimmung. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB (Mißhandlungsverbotsgesetz), der in der 12. Legislaturperiode vorgelegt worden ist (BT-Drs. 12/6343), wurde nicht verabschiedet. Er ist bislang ungeachtet der Dringlichkeit seines Anliegens nicht wieder eingebracht worden.

In Satz 1 wird nun der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung normiert. Er macht unzweifelhaft deutlich, daß in einer am Grundgesetz orientierten Erziehung kein Raum für die Anwendung von Gewalt sein darf.

(noch Ziffer 24)

In Satz 2 wird der Begriff "Mißhandlung", der in strafrechtlichen Bestimmungen enthalten ist, bewußt vermieden. Unter einer Mißhandlung verstehen juristische Laien eher einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die körperliche Integrität. Insbesondere dann, wenn es um Rechte und Pflichten von Eltern geht, sollten in der Gesetzessprache Begriffe verwendet werden, die auch bei Laien Verständnis erwarten lassen. Deshalb werden die unzulässigen Maßnahmen mit den Formulierungen "Körperstrafen" und "seelische Verletzungen" klarer umschrieben. Ergänzend wird die Unzulässigkeit anderer entwürdigender Maßnahmen aufgeführt, um die Selbstachtung und das Ehrgefühl von Kindern vor Verletzungen umfassend zu schützen und ihre ungestörte psychische und seelische Entwicklung zu fördern.

FJ  
FS

25. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 1671 Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 16 ist dem § 1671 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Der Antrag auf alleinige oder teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil kann auch von dem Kind gestellt werden, wenn es das 12. Lebensjahr vollendet hat."

Begründung:

Die Aufgabe des Entscheidungsverbundes kann, wie die Begründung hervorhebt, im Einzelfall dazu führen, daß die elterliche Entscheidung im Widerspruch zum Kindeswohl steht. Es entspricht dem Reformansatz der Subjektorientierung, dem Kind selbst die Möglichkeit zu eröffnen, die gerichtliche Entscheidung zu erwirken.

Die Entwurfsbegründung läßt bei ihrer Ablehnung eines Antragsrechts des Kindes außer acht, daß die dauerhafte Trennung der Eltern aus der Sicht des Kindes eine gewichtige Veränderung der Lebensverhältnisse darstellt und dies bei der Neuordnung der Lebensverhältnisse rechtfertigt, richterliche Hilfe nicht erst bei Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen nach § 1666 BGB-E in Anspruch zu nehmen.

FJ 26. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 1671 Abs. 2 Nr. 1 a - neu - BGB)

In Artikel 1 Nr. 16 ist in § 1671 Abs. 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

- "1 a. der Antragsteller die tatsächliche Personensorge ausübt und die Übertragung auf den Antragsteller dem Kindeswohl nicht widerspricht, oder"

Begründung:

§ 1671 Abs. 2 BGB des Gesetzentwurfs sieht vor, daß das Gericht es bei der gemeinsamen Sorge der getrennt lebenden Eltern beläßt, wenn die Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 nicht vorliegen. Ein solches gemeinsames Sorgerecht ist zumindest in den Fällen, in denen das alleinige Sorgerecht vom Inhaber der tatsächlichen Personensorge beantragt wird, nicht sachgerecht. Zum einen wird aus der Antragstellung deutlich, daß eine Verständigung der Eltern offenbar nicht gelingt. In dieser Situation ist es sinnvoll, den Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält und der sein Leben auf das Leben mit dem Kind eingestellt hat, nicht den Ingerenzen des anderen Elternteils auszusetzen, wenn das Kindeswohl nicht entgegensteht. Die Regelung dient der Zusammenführung von rechtlicher und tatsächlicher Verantwortung für das Kind und vermeidet ein gemeinsames Sorgerecht gegen den Willen eines Elternteils.

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Änderung ist verfassungsrechtlich bedenklich und sachlich nicht geboten. Dem anderen Elternteil würde sein Mitsorgerecht genommen, ohne daß er hierzu irgendeine Veranlassung gegeben hätte. Dies würde - im partiellen Widerspruch zu § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB - E - selbst dann gelten, wenn die Übertragung des Sorgerechts auf ihn dem Kindeswohl besser entspräche. Deshalb erscheint es sachwidrig, allein den tatsächlichen, zudem möglicherweise zufälligen Umstand, wer die tatsächliche Personensorge ausübt, für die Zuordnung der Sorge den Ausschlag geben zu lassen. Dies beinhaltet einen Ausschluß des anderen Elternteils und damit zugleich einen Eingriff in sein Elternrecht aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG, der mangels sonstiger Gründe nicht zu rechtfertigen sein dürfte.

Hiervon abgesehen würde der grundsätzliche Fortbestand der gemeinsamen Sorge entgegen der Intention des Gesetzentwurfs unabhängig vom Wohl des Kindes ins Belieben des jeweiligen Antragstellers gestellt.

FJ  
FS  
Bei An-  
nahme  
entfallen  
die Zif-  
fern 51  
und 52.

27. Zu Artikel 1 Nr. 16 a - neu - (§ 1671 a BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16 a - neu - einzufügen:

'16 a. Nach § 1671 wird folgender § 1671 a eingefügt:

**"§ 1671 a**

(1) Wird die Ehe der Eltern geschieden, so entscheidet das Familiengericht über die elterliche Sorge.

(2) Die Eltern unterbreiten dem Familiengericht einen übereinstimmenden Vorschlag zur Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind und über die Regelung des Umgangs, des Aufenthalts und des Unterhalts des Kindes.

(3) Das Familiengericht soll von einem Vorschlag nach Absatz 2 nur abweichen, wenn begründete Zweifel bestehen, daß der Elternvorschlag dem Kindeswohl entspricht. Unterbreitet ein Kind, welches das 12. Lebensjahr vollendet hat, einen eigenen Vorschlag, so entscheidet das Gericht dem Kindeswohl entsprechend.

(4) Können sich die Eltern nicht auf einen Vorschlag nach Absatz 2 einigen, bestimmt das Familiengericht dem Kindeswohl entsprechend, welchem Elternteil die elterliche Sorge für das gemeinschaftliche Kind zustehen soll."

Als Folge ist

in Artikel 5 Nr. 18 § 623 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Für die Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind und für die Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Fällen des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf es keines Antrags."

b) Absatz 2 Nr. 1 ist zu streichen.

(noch Ziffer 27)

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung unterstützt die Intention des Gesetzentwurfs und des Bundesverfassungsgerichts mit seiner Entscheidung vom 3. November 1982, auch im Fall von Trennung und Scheidung von der elterlichen Verantwortung beider Elternteile auszugehen. Damit ist verbunden, daß der elterlichen Option, die elterliche Sorge für ihr Kind weiterhin gemeinsam auszuüben, sofern "sie willens und geeignet sind, die Elternverantwortung zum Wohle des Kindes weiterhin zusammen zu tragen", staatlicherseits nichts entgegenzusetzen ist. Das Bundesverfassungsgericht führt jedoch aus, daß die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts in erster Linie dem Schutz des Kindes gilt. Diesem Aspekt trägt die im Entwurf vorgesehene Regelung nicht ausreichend Rechnung, wenn sie von der gemeinsamen Sorge als Regelfall ausgeht, ohne den Eltern abzuverlangen, daß sie einen gemeinsamen Willen bekunden, der eine Übereinstimmung in den für die Zukunft des Kindes ganz wesentlichen Punkten dokumentiert.

Die mit einer Scheidung einhergehenden Veränderungen der persönlichen Lebenssituation der Eltern und der Kinder bedürfen einer konkreten Sorgerechtsregelung. Vor allem auch in strittigen Familiensituationen haben Kinder das Recht, zu erfahren, wie sich die Eltern-Kind-Beziehungen nach der räumlichen Trennung der Eltern gestalten.

Die Annahme, die Nichtregelung des Sorgerechts durch Aufhebung des Zwangsverbundes zwischen Scheidung und Sorgerechtsentscheidung durch ein gesetzliches gemeinsames Sorgerecht als Regelfall würde in strittigen Familiensituationen konfliktvermindernd wirken, überschätzt die Fähigkeit der Eltern, ihre Kinder nach der Scheidung aus ihren Konflikten herauszuhalten, wenn dies in der Zeit bis zur Trennung und Scheidung nicht gelungen ist.

Wenn die Eltern dem Gericht eine gemeinsam erklärte Sorgerechtsregelung vorschlagen, soll das Gericht dieser in der Regel folgen, weil damit gleichzeitig dokumentiert ist, daß Kommunikations- und Konsensfähigkeit der Eltern insoweit bestehen. Dies bedeutet aber nicht automatisch in jedem Fall die gemeinsame Wahrnehmung der elterlichen Sorge; wie bisher kann auch vorgeschlagen werden, daß der Mutter/dem Vater allein die elterliche Sorge obliegen soll.

Das Familiengericht soll in Fällen, in denen begründete Zweifel bestehen, daß der gemeinsame Elternvorschlag tatsächlich dem Kindeswohl entspricht, auch davon abweichend bestimmen können, welchem Elternteil die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind zukommen soll. Damit soll z.B. verhindert werden, daß in Fällen strittiger Scheidungen ein Sorgerechtsvorschlag ergeht, der die gemeinsame Ausübung vorsieht, obwohl offensichtlich ist, daß die Eltern nach der Scheidung nicht tatsächlich die elterliche Sorge gemeinsam wahrnehmen können. Nur wenn sich die Eltern über die Art und Weise der Wahrnehmung des gemeinsamen Sorgerechts einigen können, wird vermieden,

(noch Ziffer 27)

daß einem Elternteil weiterhin alle elterlichen Rechte zustehen, während die tatsächliche Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung bei dem Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält, verbleibt.

In Fällen, in denen die Eltern keinen gemeinsamen Sorgerechtsvorschlag unterbreiten können, soll das Familiengericht wie bisher bestimmen, wem die elterliche Sorge zustehen soll. Das Gericht soll in diesen Fällen wie bisher eine Regelung treffen, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht und Bindungen des Kindes an Eltern und Geschwister dabei berücksichtigen.

Mit der Änderung des § 623 Abs. 1 und 2 ZPO-E wird verfahrensrechtlich der materiellrechtlichen Regelung der elterlichen Sorge entsprochen, derzufolge das Familiengericht bei der Scheidung darüber entscheidet.

Es bliebe dadurch auch bei der Erhaltung der Anhörung der Kinder im Scheidungsverfahren wie bisher.

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Es besteht kein hinreichender Grund, auch in Zukunft im Falle der Scheidung ein Verfahren über Kinder gesetzlich zu erzwingen. Der Zwangsverbund sollte insofern aufgegeben und entgegen dem Änderungsantrag nicht noch zusätzlich durch das Erfordernis eines qualifizierten übereinstimmenden Vorschlags der Eltern, die die gemeinsame Sorge wünschen, angereichert werden. Die Gründe, die für den Gesetzentwurf sprechen, überwiegen. Sie werden in der Begründung überzeugend dargelegt (vgl. Vorbemerkungen H, II 3 c - g (S. 72 - 74)).

Insbesondere erscheint der Änderungsantrag auch verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Das Wächteramt aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG ermächtigt den Staat nur dann zum Eingreifen, wenn dem Kindeswohl Schaden droht, was keinesfalls für jeden Scheidungsfall angenommen werden kann. Solange die Eltern nicht zum Schaden ihrer Kinder handeln, verletzen staatliche Interventionen das Abwehrrecht der Eltern aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

Zudem unterwirft die Änderung nur Eltern, die miteinander verheiratet sind, im Gegensatz zu anderen insoweit einer gerichtlichen Kontrolle. Dies bedürfte vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes aus Artikel 3 Abs. 1 GG ebenfalls der Rechtfertigung, die nicht ersichtlich ist.

R  
Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 30.

28. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1684 Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 21 ist § 1684 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil hat das Recht auf Umgang mit dem Kind. Das Kind kann das Umgangsrecht nur selbst und erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres geltend machen."

Begründung:

§ 1684 Abs. 1 BGB-E bestimmt, daß jeder Elternteil das Recht auf Umgang mit dem Kind hat. Von einem diesbezüglichen Recht des Kindes ist hingegen nicht die Rede. Auch § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB-E erwähnt insoweit lediglich, daß der Umgang mit beiden Elternteilen in der Regel zum Wohl des Kindes gehört.

Dies ist ein Mangel. Die Bestimmungen über den Umgang sollten klarstellen, daß das Kind nicht Objekt eines fremden Rechts ist, sondern selbst das Recht hat, bei einer Trennung von seinen Eltern zu ihnen regelmäßige persönliche und unmittelbare Kontakte zu pflegen (vgl. Artikel 9 Abs. 3 der VN-Kinderrechtskonvention). Deshalb wird vorgeschlagen, § 1684 Abs. 1 BGB-E gemäß Satz 1 entsprechend zu ergänzen.

Die Position des Kindes sollte gemäß Absatz 1 Satz 2 auch durch ein eigenes Antragsrecht gestärkt werden, um so sein Recht auf Umgang ggf. gegen Widerstände selbst geltend machen zu können, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Frage, ob dem Kind ein eigenes Antragsrecht eingeräumt werden sollte, ist wie bereits die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung darlegt, eng mit seinem Anspruch auf Umgang verbunden. Sie ist zu bejahen, sobald das Kind seinen Anspruch selbst geltend machen kann. Dies darf nach Vollendung des 14. Lebensjahres grundsätzlich angenommen werden. Ab diesem Alter stehen der selbständigen Geltendmachung die Schwierigkeiten, die der angeführten Begründung des Gesetzentwurfs zufolge nur über die aufwendige Bestellung eines besonderen Pflegers gelöst werden könnten und einer früheren Geltendmachung letztlich wohl zuwiderlaufen, nicht mehr entgegen. Die in Artikel 11 Nr. 4 Buchstabe b (§ 18 Abs. 3 SGB VIII) durch den Entwurf vorgesehene Ergänzung des Beratungsangebots des Jugendamtes, wonach Kinder und Jugendliche künftig auch darin zu unterstützen sind, daß die Umgangsberechtigten von ihrem Recht auch Gebrauch machen, ist zwar zu begrüßen, aber allein nicht ausreichend.

R  
Bei An-  
nahme  
erfällt  
Ziffer 30.

29. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1685 Abs. 1, 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 21 ist § 1685 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit seinen Großeltern und Geschwistern; die Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind. Dies gilt nur, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient."

b) In Absatz 3 ist nach der Angabe "§ 1684" die Angabe "Abs. 1 Satz 2," einzufügen.

Begründung:

§ 1685 normiert für Großeltern, Geschwister und andere Dritte ein Recht auf Umgang mit dem Kind. Von einem diesbezüglichen Recht des Kindes ist hingegen nicht die Rede. Dieses sollte deshalb aus den bereits zu § 1684 BGB-E angeführten Gründen, auf die Bezug genommen wird, verdeutlicht werden. Dabei erscheint es im Hinblick auf die Möglichkeit konkurrierender Umgangsrechte angebracht, die Grenzen, die bereits in dem Entwurf angelegt sind, zu übernehmen und auch insoweit zu verlangen, daß der Umgang dem Wohl des Kindes dient.

Die weiterhin vorgeschlagene Erweiterung der Verweisung auf § 1684 BGB-E stellt klar, daß das Kind ein eigenes Antragsrecht ab Vollendung des 14. Lebensjahres hat.

FJ  
Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 28  
und/oder  
Ziffer 29.  
Bei An-  
nahme  
entfallen  
die  
Ziffern 32  
und 53.

30. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1684 Abs. 2 und § 1685 BGB)

Artikel 1 Nr. 21 ist wie folgt zu ändern:

a) § 1684 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Eltern sind verpflichtet, dem Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen sowie mit anderen für seine Entwicklung wichtigen Personen Rechnung zu tragen. Sie haben insbesondere alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil sowie zu anderen Bezugspersonen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet."

b) § 1685 ist zu streichen.

(noch Ziffer 30)

Als Folge sind

- in Artikel 1 Nr. 8 der Buchstabe b zu streichen.
- in Artikel 6 Nr. 6 in § 49 a Abs. 1 Nr. 4 die Angabe ", §§ 1684 und 1685" durch die Angabe "und § 1684" zu ersetzen.
- In Artikel 11 Nr. 4 Buchstabe b in § 18 Abs. 3 Satz 1 die Angabe "der §§ 1684, 1685" durch die Angabe "des § 1684" zu ersetzen.

Begründung:

Das Recht des Kindes auf Erhalt und Pflege seiner Beziehungen zu beiden Eltern und ggf. zu anderen Personen, die für sein Wohl und seine Entwicklung wichtig sind, ist ein elementarer Grundrechtsanspruch, der einer verbindlichen Absicherung bedarf.

Das vorrangig aus der Position der Eltern und anderer Erwachsener heraus gestaltete Umgangsrecht läßt dessen bisherigen Charakter als "Recht auf das Kind" unverändert; die im Gesetzentwurf vorgesehene Einfügung einer allgemeinen Programmbestimmung in § 1626 BGB ist im Verhältnis zu den Anspruchsnormen der §§ 1684 und 1685 BGB unzureichend.

Der Änderungsvorschlag sieht davon ab, in § 1684 BGB ein eigenes Antragsrecht des Kindes auf Umgang einzufügen, da ein solches Recht im Zusammenhang mit der Forderung des Bundesrates zu prüfen ist, generell die subjektiven Rechte des Kindes im Personensorgebereich zu verstärken. \*)

Die vorgeschlagene Änderung verpflichtet die Eltern, im Rahmen ihrer Verantwortung für das Wohl des Kindes dessen Recht auf Beziehungen zu beiden Eltern sowie zu anderen Bezugspersonen zu achten und in zumutbarem Rahmen aktiv zu fördern. Die Schutz- und Förderungsverpflichtung der Eltern gilt auch in bezug auf andere Bezugspersonen; hierzu gehören in der Regel die in § 1685 BGB-E genannten Personen, insbesondere die Großeltern. Es wird allerdings nach allen bisherigen praktischen Erfahrungen mit dem Umgangsrecht als nicht sachgerecht angesehen, den Anspruch "auf das Kind" als einklagbares Recht über die Eltern hinaus auch auf diesen Personenkreis auszuweiten und damit das Risiko einer wesentlichen Konflikterweiterung und Konfliktverstärkung in Kauf zu nehmen. Der notwendige Beziehungserhalt zu anderen Bezugspersonen muß aus der Sicht und Interessenlage des Kindes heraus und nicht als eigenes Recht dieser Personen geschützt und gefördert werden.

---

\*) Die Begründung wird bei Ablehnung von Ziffer 1 redaktionell angepaßt.

FJ 31. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 21 ist § 1684 Abs. 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Dritter kann auch das Jugendamt oder ein Träger der freien Jugendhilfe sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt."

Begründung:

Diese Änderung dient der Klarstellung.

R  
Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 30.

32. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1685 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit bei der Erweiterung des Umgangsrechts auf Großeltern, Geschwister und die weiteren in § 1685 Abs. 2 BGB genannten Personen vermieden werden kann, daß ein Kind gegebenenfalls Belastungen durch konkurrierende Umgangsrechte ausgesetzt werden kann.

Begründung:

Auch wenn die Ausdehnung eines Umgangsrechts auf Großeltern und andere Bezugspersonen im Grundsatz zu befürworten ist, können hierdurch möglicherweise konkurrierende Umgangsrechte entstehen. Hierdurch wird im Einzelfall nicht nur das Kind unnötig belastet, wenn verschiedene Personen unabhängig voneinander um ein Umgangsrecht mit dem Kind streiten. Die hierdurch möglichen zusätzlichen Verfahren mit vermehrten Kindesanhörungen bringen auch zusätzlichen Aufwand für die Gerichte mit sich.

Zwar gilt für das Umgangsrecht der in Rede stehenden Personen die Einschränkung, daß es dem Wohl des Kindes "dienen" muß. Hierfür dürfte aber häufig wiederum die Vermutung des § 1626 Abs. 3 BGB sprechen. In Wortlaut und Begründung des Gesetzes kommt allerdings der Gedanke der Subsidiarität der entsprechenden Umgangsrechte nicht hinreichend zum Ausdruck. Diese werden in erster Linie durch Zugang der betreffenden Personen zu dem Kind auszuüben sein, das sich in der Regel bei einem Elternteil aufhält. Ein eigenständiges Umgangsrecht von Großeltern, Geschwistern und anderen Bezugspersonen im Sinne von Kontakten mit dem Kind außerhalb der häuslichen Umgebung bzw. unabhängig von einem Elternteil sollte erst dann zu erwägen sein, wenn mindestens ein Elternteil dauernd oder langfristig in Wegfall gekommen ist, z.B. durch Tod oder langjährige Strafhaft.

FJ  
Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 34.

33. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1687 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 1687 Abs. 1 die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so hat der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wie Schullaufbahn, Berufswahl und Wahl des religiösen Bekenntnisses."

Begründung:

Die Akzeptanz der Neuordnung des Sorgerechts nach Trennung und Scheidung, insbesondere das Fortbestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge, hängt wesentlich von der Ausgestaltung der Alleinentscheidungsbefugnis des Elternteils, bei dem das Kind lebt und das damit die größte Verantwortung trägt, im Verhältnis zum anderen Elternteil ab. Die Regelungen in § 1687 BGB-E sind deshalb auf den Umfang dieser Alleinentscheidungsbefugnis zu konzentrieren. Ziel soll es dabei sein, dem überwiegend verantwortlichen Elternteil ausreichende Sicherheit bei der Gestaltung des Erziehungsalltags zu geben und zugleich konfliktträchtige Absprachen und Einigungsprozesse mit dem anderen Elternteil gering zu halten. Die Alleinentscheidungsbefugnis soll daher alle Angelegenheiten der elterlichen Sorge umfassen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Mit der Wahl dieser Formulierung entfallen Auslegungsschwierigkeiten beim dem Begriff "Angelegenheiten des täglichen Lebens"; "Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung" werden hinsichtlich ihrer Tragweite durch die genannten Regelbeispiele angedeutet.

R  
Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 33.

34. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 1687 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "grundsätzlichen Entscheidungen" durch die Wörter "Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "grundsätzliche Entscheidungen" ist für die Normadressaten nicht hinreichend klar und könnte das Mißverständnis nahelegen, es gebe formal abgestufte Entscheidungen der Eltern bei der Ausübung der Sorge. Mit den Wörtern "Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung" wird das Gewollte klargestellt.

FJ  
FS  
Bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 36.

35. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1688 BGB)

In Artikel 1 Nr. 21 ist § 1688 wie folgt zu fassen:

"§ 1688

(1) Eine Person, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 33 bis 35 und § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat, ist, sofern nicht der Inhaber der Personensorge oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat, berechtigt, den Inhaber der Personensorge in der Ausübung von Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, insbesondere

1. Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für das Kind abzuschließen und Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften geltend zu machen,
2. den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten,
3. Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- oder sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten,
4. im Rahmen einer Grundentscheidung des Inhabers der Personensorge Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tageseinrichtung oder der Schule oder mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis vorzunehmen,
5. bei Gefahr im Verzug alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; in diesem Fall ist der Inhaber der Personensorge unverzüglich zu unterrichten.

Satz 1 gilt auch für den Ehegatten, der in einem Haushalt mit einem Elternteil des Kindes lebt.

(2) Für eine Person, bei der sich das Kind aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken kann."

(noch Ziffer 35)

Begründung:

Ein gradueller Unterschied zwischen dem Umfang der sorgerechtlichen Befugnisse von Pflegeeltern und Heimbetreuern und dem Umfang der Alleinentcheidungsbefugnisse des Elternteils, bei dem sich das Kind im Falle des Getrenntlebens der Eltern gewöhnlich aufhält, muß gewahrt bleiben, da letzterer bei gemeinsamer Sorge zugleich auch Inhaber des Sorgerechts ist. Pflegepersonen und Heimbetreuer sollen sich z.B. bei Angelegenheiten des Kindes, die die Gesundheitsvor- oder -fürsorge oder die Vermögenssorge betreffen, stets mit den Personensorgeberechtigten abstimmen müssen. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint daher eine nicht abschließende Aufzählung der sorgerechtlichen Befugnisse erforderlich; die Regelung des § 38 SGB VIII, die ins BGB überführt werden soll, hat sich in der Praxis bewährt.

Die sorgerechtliche Teilhabe von Stiefeltern, die faktisch besteht, sollte nicht auf die Möglichkeiten der Verbleibensanordnung nach § 1682 BGB des Gesetzentwurfs oder der Stiefkindadoption mit ihren gravierenden Folgen für den anderen Elternteil beschränkt sein. Das Erlöschen der Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zum anderen leiblichen Elternteil ist möglichst zu vermeiden. Es sollte daher eine Zwischenebene geben, die Stiefelternteile mit Pflegepersonen (§§ 34, 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) rechtlich gleichstellt. Die Integration des Kindes in Stieffamilien sollte in erster Linie über eine Mitwirkung des Stiefelternteils am Sorgerecht und nur in Ausnahmefällen über den Weg einer Stiefkindadoption erfolgen.

Einer Sonderregelung für die Fälle einer gerichtlichen Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB und § 1682 BGB des Gesetzentwurfs bedarf es insoweit, als zum einen die Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB auch auf privatrechtlich begründete Pflegeverhältnisse anwendbar ist und zum anderen der Vorbehalt abweichender Erklärungen durch die Eltern als Sorgerechtsinhaber aufgrund der Konfliktsituation ausgeschlossen sein soll.

R  
Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 35.

36. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1688 Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 21 ist in § 1688 Abs. 1 Satz 1 vor dem Wort "aufhält" das Wort "gewöhnlich" einzufügen.

Begründung:

§ 1688 Abs. 1 Satz 1 BGB-E regelt durch eine Verweisung auf die Vorschriften des § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1687 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB-E die Befugnisse bei der Vertretung des Kindes, die einer Person zukommen, bei der

(noch Ziffer 36)

sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält. Da es sich in beiden Fällen um einen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in einer Pflegefamilie oder aber beim Ehegatten eines Elternteiles, der die elterliche Sorge nicht mehr ausüben kann, handelt, sollte die Terminologie, wie sie in § 1687 Abs. 1 Satz 2, auf den verwiesen wird, enthalten ist, beibehalten werden.

R 37. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB)

Artikel 1 Nr. 26 ist wie folgt zu fassen:

'26. § 1746 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort "Vormundschaftsgerichts" die Wörter "; dies gilt nicht, wenn die Annahme deutschem Recht unterliegt" eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
"einer Erklärung nach Absatz 1 durch die Eltern bedarf es nicht, soweit diese nach §§ 1747, 1750 unwiderruflich in die Adoption eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist." '

Begründung:

Zu a):

Nach § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB-E bedarf die Einwilligung des Kindes in die Annahme bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit des Annehmenden und des Kindes der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die durch das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) eingefügte Vorschrift soll dem Umstand Rechnung tragen, "daß sich bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Beteiligten wesentliche Änderungen in der Zuordnung zu einer Rechtsordnung ergeben" (BT-Drucks. 10/504, S. 86). Richtet sich die Adoption als solche nach deutschem Recht, sei es unmittelbar über Artikel 22 EGBGB, sei es kraft Rückverweisung, so ist eine Prüfung des Kindeswohls bereits nach § 1741 vorgeschrieben. Die mit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung ebenfalls bezweckte Kindeswohlprüfung würde zu einer Doppelprüfung durch dasselbe Gericht führen, wofür kein Anlaß besteht. Nach nahezu einhelliger Auffassung (vgl. die Nachweise bei Staudinger/Frank, BGB, 12. Auflage 1992, Rdnr. 35 zu § 1746) ist die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung somit bei Anwendung deutschen

(noch Ziffer 37)

Sachrechts auf die Annahme überflüssig. Das Erfordernis vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung für die Einwilligung des Kindes sollte deshalb insoweit entfallen.

Zu b):

- wie Gesetzentwurf -

FJ 38. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 1747 Abs. 1 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 1747 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift enthält eine vorläufige Vaterschaftsvermutung für die Zwecke des Adoptionsverfahrens, wenn noch kein Vater feststeht. Die Regelung hat folgenden Hintergrund:

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgesprochen, daß es gegen Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG verstoße, daß für die Adoption des nichtehelichen Kindes durch seine Mutter oder deren Ehemann weder die Einwilligung des Vaters noch eine Abwägung mit dessen Belangen vorgesehen ist. Der vorliegende Gesetzentwurf beseitigt diesen verfassungswidrigen Zustand, indem er das Einwilligungserfordernis des nichtehelichen Vaters aufstellt. Es kann nun der Fall eintreten, daß bei einer frühkindlichen Adoption der Vater möglicherweise noch nicht feststeht. Der Entwurf will auch in diesem Fall das Einwilligungserfordernis des nichtehelichen Vaters garantieren, indem eine vorläufige Vaterschaftsvermutung aufgestellt wird. Als Vater, dessen Einwilligung erforderlich ist, wird vermutet, wer glaubhaft macht, daß er der Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt hat.

Diese Vorschrift führt zu unwürdigen und unhaltbaren Zuständen und Ergebnissen. Die einseitige Behauptung eines Mannes, mit der Mutter verkehrt zu haben, reicht dann bereits aus, um das Einwilligungserfordernis auszulösen. Hier sind zahlreiche Fragen offen: Was ist, wenn mehrere Männer in Betracht kommen? Was ist, wenn sich hinterher herausstellt, das war gar nicht der richtige Vater - im Ergebnis hat er aber die Adoption verhindert? Es ist daher zu befürchten, daß die Adoptionsvermittlungsstellen vor erheblichen praktischen Problemen stehen, wenn sie dieses Erfordernis umsetzen sollen, und daß Mütter noch verstärkter als bisher geneigt sein werden, den Namen des Vaters zu verschweigen.

R 39. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 1747 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, wie die Annahme eines Kindes erfolgen kann, wenn die Mutter den Namen des Vaters nicht nennen kann oder will.

Begründung:

Zur Annahme eines Kindes ist künftig auch die Einwilligung des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters notwendig. Dies kann in den Fällen Probleme bereiten, in denen die Mutter den Namen des Vaters nicht nennen kann - etwa weil mehrere Männer als Vater in Betracht kommen - oder nicht nennen will. In diesen Fällen ergibt sich nicht mit der erforderlichen Klarheit aus dem Gesetz, wie es zu einer Annahme des Kindes kommen kann. Eine Ersetzung der Einwilligung nach § 1748 BGB-E dürfte bei einem namentlich nicht bekannten Vater ausscheiden. Möglicherweise ist die Lösung in § 1747 Abs. 4 BGB zu finden, wonach die Einwilligung eines Elternteils u.a. dann nicht erforderlich ist, wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Der Wortlaut dieser Regelung legt nahe, daß auch hier die Person des Vaters bekannt und nur sein Aufenthalt unbekannt sein muß. Jedoch soll diese Bestimmung auch bei Findelkindern Anwendung finden, wo die Person der Eltern und nicht nur ihr Aufenthalt unbekannt ist (s. Münch.Komm.-Lüderitz, 3. Aufl., § 1747 Rdn. 19; Palandt-Diederichsen BGB, 55. Aufl., § 1747 Rdn. 12). Es wäre deshalb unter Umständen möglich, auch die genannten Fälle unter § 1747 Abs. 4 BGB zu subsumieren. Um Zweifel bei dieser nicht seltenen Fallkonstellation nicht aufkommen zu lassen, empfiehlt sich jedoch eine Klarstellung.

FJ 40. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 1747 Abs. 1 Satz 3 BGB)

Bei Annahme  
entfällt  
Ziffer 41.

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 1747 Abs. 1 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Einwilligung der Mutter in die Annahme des Kindes unterscheidet sich in ihrer rechtlichen Wirkung wesentlich von der Zustimmung der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter zum Antrag auf die gerichtliche Übertragung der elterlichen Sorge bzw. eines Teils der elterlichen Sorge allein auf den Vater. Eine Mutter kann durchaus ein Interesse daran haben, einer Annahme des Kindes durch Dritte zuzustimmen - und damit dem Erlöschen der verwandtschaftlichen Beziehungen -, jedoch nicht einer Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den Vater des Kindes.

R  
Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 40.

41. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 1747 Abs. 1 Satz 3 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die automatische Verknüpfung der Einwilligung der Mutter in eine Adoption mit einer Sorgerechtserklärung nach § 1672 Abs. 1 Satz 1 BGB aufrechtzuerhalten ist.

Begründung:

Nach der vorgeschlagenen Systematik ist es möglich, daß die Mutter eine Einwilligung in eine Adoption abgibt, ohne über etwaige Adoptionswilligkeit oder Sorgerechtswilligkeit seitens des Vaters informiert zu sein. Es sind jedoch Fallkonstellationen denkbar, in denen die Mutter über Informationen verfügt, die eine Annahme oder eine Übernahme der Sorge durch den Vater bedenklich erscheinen lassen. Die bisher vorgesehene automatische Verknüpfung der Einwilligung der Mutter in eine Sorgerechtsübertragung auch auf den Vater ist diesen Fallkonstellationen nicht angemessen.

Für den Regelfall der Adoption durch Dritte dürfte die Verknüpfung unproblematisch sein.

R 42. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 1748 Abs. 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 28 sind in § 1748 Abs. 4 nach dem Wort "würde" die Wörter "oder der Annahme überwiegende Belange des Vaters nicht entgegenstehen" einzufügen.

Begründung:

Künftig soll die Einwilligung des Vaters des nichtehelichen Kindes in die Annahme grundsätzlich erforderlich und im Falle seiner Nichtbeteiligung an der Sorge gemäß § 1748 Abs. 4 BGB-E nur dann ersetzbar sein, wenn das Unterbleiben der Annahme für das Kind zu einem unverhältnismäßigen Nachteil führen würde.

Diese Voraussetzung für die Ersetzbarkeit sollte gelockert werden. Der Begriff des unverhältnismäßigen Nachteils ist bereits im geltenden § 1748 Abs. 1 Satz 1 BGB enthalten. Sie wird dahin verstanden (vgl. Lüderitz in MK, 3. A. § 1748 BGB Rn. 13 ff.), daß es sich im Verhältnis zum Kindeswohl um einen besonders großen Nachteil handelt, was etwa die Vernachlässigung der Kinder durch die Eltern oder überdurchschnittliche Entwicklungsstörungen durch außerfamiliäre Pflege bzw. besonders günstige Bedingungen in der neuen Familie voraussetzt, die dem Kind vorenthalten blieben. Besondere Schwierigkeiten dieser Art werden sich in den meisten Fällen nicht ohne weiteres dartun

(noch Ziffer 42)

lassen. Angesichts dessen ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß die Interessen des Vaters unter Berufung auf § 1748 Abs. 4 BGB-E tendenziell höher als die des Kindes bewertet werden. Dies ist nicht geboten. Die Entscheidung des BVerfG vom 7. März 1995 (BVerfGE 92, 158) macht die Einbeziehung des Vaters bei einer Prüfung der Annahme des Kindes zwar unabdingbar. Sie zwingt aber nicht dazu, die fehlende Einwilligung des Vaters nur in Ausnahmefällen für unschädlich zu halten. Dies ist auch unter Berücksichtigung des Elternrechts des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht gefordert. Das BVerfG hat in der angeführten Entscheidung vielmehr nur beanstandet, daß im Falle der Adoption nach geltendem Recht weder eine Einwilligung des Vaters noch eine Abwägung mit seinen Belangen erforderlich ist. Es hat aber gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die Einbeziehung aller leiblichen Eltern in den Schutzbereich des Artikels 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht bedeutet, daß diesen auch die gleichen Rechte im Verhältnis zum Kind eingeräumt werden müßten. Insbesondere darf die Ausgestaltung der Rechtsstellung von Vätern nichtehelicher Kinder unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgen. Hierzu kann das Bestehen einer sozialen Beziehung ebenso gehören wie das vorhandene oder fehlende Interesse, das der Vater an der Entwicklung seines nichtehelichen Kindes zeigt.

Für eine entsprechende Abwägung sollte in § 1748 Abs. 4 BGB durch die vorgeschlagene Einfügung Raum gegeben werden. Dadurch wird eine Adoption ohne Einwilligung des Vaters eines nichtehelichen Kindes auch dann möglich, wenn das Unterbleiben der Annahme für das Kind zwar keine unverhältnismäßigen Nachteile zur Folge hätte, ihr auf seiten des Vaters aber auch - "nach den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen" - keine überwiegenden Belange entgegenstehen.

Die vorgeschlagene Änderung verdeutlicht zudem, daß selbst gewichtige Belange des nicht sorgeberechtigten Vaters die Annahme nicht hindern, sofern ihr Unterbleiben unverhältnismäßige Nachteile für das Kind bedeuten würde.

FJ 43. Zu Artikel 1 Nr. 28 a - neu - (§ 1750 Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 28 folgende Nummer 28 a einzufügen:

'28 a. In § 1750 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "notariellen" durch das Wort "öffentlichen" ersetzt.'

(noch Ziffer 43)

Als Folge ist

in Artikel 11 Nr. 11 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

'e) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

"9. die Einwilligung des Kindes, der Eltern und des Ehegatten des Annehmenden (§§ 1746, 1747, 1748, 1750) zu beurkunden." '

Begründung:

Nach dem geltenden § 1750 BGB bedarf die Einwilligung in die Adoption nach §§ 1746, 1747 und 1748 BGB der notariellen Beurkundung. Hier sollte aber auch die Möglichkeit der Beurkundung durch das Jugendamt ausreichen, so daß auch die Urkundsperson beim Jugendamt die Beurkundung vornehmen kann. Es ist davon auszugehen, daß die Beurkundung durch die Urkundsperson beim Jugendamt von gleicher Qualität ist wie die notarielle Beurkundung, da auch für sie die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes gelten, vgl. § 1 Abs. 2 Beurkundungsgesetz.

Die Ermöglichung der Beurkundung bei der Urkundsperson des Jugendamtes wäre eine große Erleichterung für die Jugendämter, und zwar vor allem im Fall des § 1747 BGB-E, denn die betreffenden Eltern haben häufig eine Schwellenangst vor dem Notar bzw. Probleme mit der Termineinhaltung, was zu teilweise erheblichen Verzögerungen und Arbeiterschwernissen führt. Hier wird ein Zunehmen der Problematik befürchtet, da der Kreis der Einwilligungsberechtigten durch den Gesetzentwurf vergrößert wird (Väter, die nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet sind).

Das Erfordernis der notariellen Beurkundung des Adoptionsantrages durch die annehmenden Eltern sollte aufrechterhalten bleiben (§ 1752 Abs. 2 Satz 2 BGB).

FJ  
FS

44. Zu Artikel 1 Nr. 28 b - neu - (§ 1751 Abs. 1 Satz 5 - neu -BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 28 a folgende Nummer 28 b einzufügen:

'28 b. Dem § 1751 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

"Für den Annehmenden gilt während der Zeit vor der endgültigen Annahme § 1688 Abs. 1 Satz 1 entsprechend." '

(noch Ziffer 44)

Begründung:

Nach § 1688 Abs. 1 Satz 1 BGB des Gesetzentwurfs wird vermutet, daß Pflegepersonen und Heimbetreuer, die die Betreuung und Erziehung eines Kindes im Rahmen von Hilfen außerhalb der Familie nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundessozialhilfegesetz übernommen haben, die Befugnis zur Ausübung bestimmter sorgeberechtigter Angelegenheiten haben.

In diese Vermutung sollen auch Annehmende während der Adoptionspflege bis zum Zeitpunkt der Annahme einbezogen werden, weil zu dieser Zeit Inhaber der Personensorge nicht der Annehmende, sondern im Regelfall das Jugendamt als Vormund ist.

R 45. Zu Artikel 1 Nr. 34 a - neu - (§ 1767 Abs. 2 Satz 2 - neu - BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 34 folgende Nummer 34 a einzufügen:

'34 a. Dem § 1767 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Hat der Annehmende den Antrag beim Vormundschaftsgericht vor Eintritt der Volljährigkeit des Anzunehmenden eingereicht, gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger." "

Begründung:

Das Gesetz schweigt zu der Frage, nach welchen Vorschriften sich eine Adoption richten soll, wenn der Anzunehmende zwar im Zeitpunkt des Adoptionsantrags minderjährig ist, aber im Verlauf des Adoptionsverfahrens volljährig wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte diese Fallgestaltung geregelt werden. Es erscheint sachgerecht, hierbei auf das Alter des Anzunehmenden zum Zeitpunkt der Antragstellung des Annehmenden gemäß § 1752 BGB abzustellen (vgl. auch Artikel 1 des Haager Übereinkommens über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt vom 15. November 1965 - Bek. vom 21. Januar 1981, BGBl. II S. 72 -, wonach dieses Übereinkommen auf Adoptionen anzuwenden ist, wenn u.a. das anzunehmende Kind "am Tage des die Annahme an Kindesstatt betreffenden Antrags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet" hat).

In teilweiser Anlehnung an § 1753 Abs. 2 BGB sollte der Zeitpunkt maßgeblich sein, in dem der Annehmende den Antrag beim Vormundschaftsgericht eingereicht hat. Ein Bedürfnis, auf das Alter des Anzunehmenden im Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Antrags bzw. des Auftrags an den Notar zur Einreichung des Antrags abzustellen, besteht nicht. § 1752 Abs. 2 BGB betrifft

(noch Ziffer 45)

insoweit den Sonderfall des Todes des Annehmenden. Hier erscheint es sachgerecht, eine Adoption schon dann zu ermöglichen, wenn der Annehmende seinen Willen zur Annahme wirksam bekundet hatte. Hingegen sollte in den hier in Rede stehenden Fällen die Annahme nach den für Minderjährige geltenden Vorschriften nur dann möglich sein, wenn auch der entsprechende Antrag bei Gericht einging, bevor der Anzunehmende volljährig wurde.

R 46. Artikel 1 Nr. 36 (Erweiterung der Zuständigkeit des Familiengerichts)

In Artikel 1 Nr. 36 ist nach dem Wort "In" die Angabe "§ 1612 Abs. 2 Satz 2," einzufügen.

Begründung:

Haben Eltern einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie gemäß § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern (§ 1612 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Bereits für das geltende Recht ist von gewichtigen Stimmen darauf hingewiesen worden, daß zwar der gedankliche Zusammenhang dieser Bestimmung zu § 1666 BGB ebenso stark sei wie zum Unterhaltsrecht, jedoch de lege ferenda eine Zuweisung der entsprechenden Zuständigkeit an das Familiengericht wünschenswert sei (Palandt/Diederichsen, BGB, 55. Auflage 1996, Rdnr. 21 zu § 1612). Denn die Aufspaltung der gerichtlichen Zuständigkeit widerspricht der Prozeßökonomie: Das Unterhalt begehrende Kind muß zunächst die Bestimmung der Eltern durch das Vormundschaftsgericht ändern lassen, bevor es Leistungsklage beim Prozeßgericht erheben kann.

Nachdem im künftigen Recht die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 1666 BGB auf das Familiengericht übergehen soll, erscheint es zwingend, auch die Entscheidungen nach § 1612 Abs. 2 Satz 2 BGB diesem Gericht zuzuweisen. Für die Beibehaltung der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts ist jede Rechtfertigung entfallen.

R  
[Entfällt  
bei Ab-  
lehnung  
von  
Ziffer 48]

47. Zu Artikel 1 Nr. 36 (Erweiterung der Zuständigkeit des Familiengerichts)

In Artikel 1 Nr. 36 ist nach der Angabe "§ 1631 Abs. 3," die Angabe "§ [§ 1631 b], 1643 Abs. 1, §§ 1644, 1645," einzufügen.

Begründung: \*)

Im Bereich der elterlichen Sorge werden im wesentlichen die noch beim Vormundschaftsgericht bestehenden Zuständigkeiten auf das Familiengericht übertragen. Demgegenüber soll für die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bei der Unterbringung eines Kindes nach § 1631 b und für bestimmte Rechtsgeschäfte die Genehmigungszuständigkeit beim Vormundschaftsgericht verbleiben. Eine solche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts in Teilbereichen mit den daraus sich ergebenden Abgrenzungsproblemen zum Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts ist sachlich nicht geboten. Es ist nicht nachvollziehbar, daß das Familiengericht einerseits bei Gefahr für des Kindes Wohl alle erforderlichen Maßnahmen auch als Einzelmaßnahmen treffen kann, während die auch zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung vorgesehenen Genehmigungs- und Überwachungsfunktionen für bestimmte Einzelgeschäfte und Handlungen der sorgeberechtigten Eltern weiterhin vom Vormundschaftsgericht getroffen werden sollen.

Sachlich ist es vielmehr erforderlich, alle mit den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern zusammenhängenden Fragen, insbesondere diejenigen Fragen, die mit der Ausübung der elterlichen Sorge im einzelnen zusammenhängen, dem Familiengericht zu übertragen.

Im Bereich der elterlichen Sorge sollte eine nebeneinander bestehende Zuständigkeit des Familiengerichts und des Vormundschaftsgerichts vollständig aufgegeben werden. Diese Erwägungen gelten neben dem vermögensrechtlichen Bereich insbesondere für die Genehmigung von Unterbringungen. Es handelt sich nicht nur um Unterbringungen in psychiatrischen Kliniken aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen. Vielmehr überschneiden sich die Unterbringungsgründe vielfach mit Tatbeständen, die in der Person der Eltern begründet sind und den Bereich von § 1666 BGB fallen. Insoweit ist aber nunmehr die Zuständigkeit des Familiengerichts festgelegt. Es erscheint deshalb sachgerecht, dem Familiengericht auch die Zuständigkeit für die Genehmigung einer Unterbringung nach § 1631 b BGB zuzuweisen.

---

\*) Ziffer 47 wird nach Ziffer 48 aufgerufen. Bei Ablehnung von Ziffer 48 wird die Begründung redaktionell angepaßt.

R  
Bei Ab-  
lehnung  
entfällt  
[ ] in  
Ziffer 47.

48. \*) Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 - neu - GVG),  
Artikel 5 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 621 Abs. 1 Nr. 11, 12 - neu - ZPO),  
Artikel 6 Nr. 23 (§ 70 Abs. 1 Satz 3 FGG)

- a) In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee sind die Wörter "und 13" durch die Wörter "bis 14" zu ersetzen und in § 23 b Abs. 1 Satz 2
  - aa) in Nummer 13 am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen,
  - bb) nach Nummer 13 folgende Nummer 14 anzufügen:

"14. die Genehmigung einer Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, gemäß § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs. "
- b) In Artikel 5 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee sind die Wörter "10 und 11" durch die Wörter "10 bis 12" zu ersetzen und in § 621 Abs. 1
  - aa) ist die Nummer 11 wie folgt zu fassen:

"11. die Genehmigung einer Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, gemäß § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,"
  - bb) wird die bisherige Nummer 11 die Nummer 12.
- c) Artikel 6 Nr. 23 ist wie folgt zu fassen:

'23. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

  - a) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe "1705," gestrichen.
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort "Unterbringungsmaßnahmen" die Wörter "mit Ausnahme solcher nach § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs" eingefügt. '

---

\*) Ziffer 48 wird vor Ziffer 47 aufgerufen.

(noch Ziffer 48)

Begründung:

Zu a):

Die Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf gemäß § 1631 b BGB der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Da die Unterbringungsmaßnahmen häufig mit Maßnahmen nach § 1666 BGB in Verbindung stehen, die in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallen, erscheint es wegen des Sachzusammenhangs angemessen, dem Familiengericht auch die Zuständigkeit für die Genehmigung einer Unterbringung nach § 1631 b BGB zuzuweisen.

Die einheitliche Zuständigkeit beim Familiengericht für die Maßnahmen nach § 1631 b und § 1666 BGB bietet wegen der Sachnähe so viele Vorteile, daß dem Familiengericht die Einarbeitung in das Unterbringungsverfahren zugemutet werden kann. Durch die Beschränkung auf die Verfahren nach § 1631 b BGB wird vermieden, daß bezüglich der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden minderjährigen Kinder, für die die Zuständigkeit nach dem Entwurf beim Vormundschaftsgericht verbleibt, eine Aufspaltung der Zuständigkeiten zwischen Familiengericht und Vormundschaftsgericht entsteht.

Zu b) und c):

Folgeänderungen.

R 49. Zu Artikel 4 Nr. 4 a - neu - (§ 14 Abs. 1 Nr. 9 - neu - RPfUG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

"9. die Ersetzung der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zu der Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils gemäß § 1626 c Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;" "

Begründung:

Gemäß § 1626 c Abs. 2 Satz 1 BGB bedarf die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Gemäß Absatz 2 Satz 3 hat das Vormundschaftsgericht die Zustimmung zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht. Wie bei der Zustimmung zur Eheschließung oder zum Scheidungsantrag sollte auch die Ersetzung der Zustimmung zur Sorgeerklärung dem Richtervorbehalt des § 14 Rechtspflegengesetz unterfallen.

R 50. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 93 c Abs. 2 ZPO)

In Artikel 5 Nr. 3 ist § 93 c Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ermöglicht die Auferlegung der Kosten auf die Mutter eines Kindes, obwohl diese Möglichkeit im heutigen Recht nicht vorhanden ist und auch heute Äußerungen oder Nichtäußerungen der Mutter eine Klage veranlassen können, ohne daß in der Praxis ein zwingendes Bedürfnis für eine ergänzende Kostenregelung erkennbar geworden ist. Zudem zwingt die Vorschrift zur Motivforschung in Intimbereichen, so daß ihre praktische Handhabbarkeit begrenzt sein dürfte.

R  
Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 27.

51. Zu Artikel 5 Nr. 9 a - neu - (§ 613 Abs. 1 Satz 2 - neu - ZPO) und  
Nr. 17 (§ 622 Abs. 2 Satz 1 ZPO)

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

'9 a. In § 613 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Sind gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden, hört das Gericht die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hin." "

b) In Nummer 17 ist § 622 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Antragsschrift muß vorbehaltlich des § 630 Angaben darüber enthalten, ob

1. gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind,
2. Familiensachen der in § 621 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art anderweitig anhängig sind."

(noch Ziffer 51)

Begründung:

Zu a):

Die Neufassung der §§ 1671 BGB, 623 ZPO bewirkt, daß das Gericht über die Regelung der elterlichen Sorge in Scheidungsverfahren nur noch auf Antrag einer Partei zu entscheiden hat. Stellt kein Elternteil einen Antrag, bleibt die gemeinsame Sorge bestehen. Die hierdurch gestärkte Verantwortung der Eltern setzt aber voraus, daß diese das Wohl ihrer gemeinsamen Kinder im Scheidungsverfahren nicht aus dem Blick verlieren, sondern sich bewußt und in Kenntnis der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten entscheiden, ob sie von einem Antrag auf Sorgerechtsregelung absehen. Das Gericht muß daher - auch wenn eine Entscheidung von Amts wegen vorbehaltlich schwerwiegender Interventionsgründe im Sinne von §§ 1666, 1666 a BGB nicht mehr vorgesehen ist - zu einem möglichst frühen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Frage des Sorgerechts mit den Parteien erörtern. Es hat sie insbesondere über die rechtlichen Folgen ihrer jeweiligen Entscheidung, einen Antrag zu stellen oder hiervon abzusehen, aufzuklären und sie auf weitere Beratungsmöglichkeiten durch öffentliche oder freie Träger der Jugendhilfe (§ 17 SGB VIII) hinzuweisen. Nur so kann gewährleistet werden, daß die Eltern die künftige Gestaltung des Sorgerechts nicht aus vordergründigen Motiven im Scheidungsverfahren ausklammern, sondern zur Wahrung des Kindeswohls eine bewußte Entscheidung für den Fortbestand der gemeinsamen Sorge oder für den Wunsch nach einer gerichtlichen Regelung treffen.

Hierdurch wird zugleich sichergestellt, daß das Gericht die notwendigen Informationen erhält, sollte im Einzelfall zur Wahrung des Kindeswohls aufgrund schwerwiegender Interventionsgründe die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen erforderlich werden.

Die Erweiterung der richterlichen Anhörung um die elterliche Sorge begründet über die Gebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO hinaus keine weiteren anwaltlichen Gebührenansprüche und erhöht auch den Streitwert des Verfahrens nicht.

Zu b):

Durch die Beibehaltung der obligatorischen Angabe in der Antragsschrift, ob gemeinsame Kinder vorhanden sind, wird dem Gericht ermöglicht, seiner Anhörungs- und Hinweispflicht nachzukommen.

R  
Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 27.

52. Zu Artikel 5 Nr. 18 (§ 623 Abs. 2, 5 ZPO)

In Artikel 5 Nr. 18 sind in § 623

a) in Absatz 2

aa) in Satz 1 nach dem Wort "Familiensachen" die Wörter ", in denen eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist," einzufügen,

bb) Sätze 2 bis 4 zu streichen,

b) Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Verfahren, die nach § 621 Abs. 3 an das Gericht der Ehesache übergeleitet worden sind, soweit eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist."

Begründung:

Zu a):

aa):

Die in § 623 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E bezeichneten Familiensachen (elterliche Sorge, Umgang, Herausgabe des Kindes) sollten ebenso wie die in § 623 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E genannten Antragsverfahren nur dann zu Folgesachen werden, wenn der Antragsteller ausdrücklich im Wege eines bedingten Antrags eine Entscheidung für den Fall der Scheidung begehrt. Da eine bedingte Antragstellung nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen nicht zulässig ist (vgl. RGZ 144, 71, 72; Baur, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 1955, § 21 II 2 b), muß die für Folgesachen zu eröffnende Ausnahme ebenso wie in § 623 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E auch in Absatz 2 durch die vorgeschlagene Ergänzung des Satzes 1 ausdrücklich zugelassen werden.

Der Vorschlag des Entwurfs, in den in § 623 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren nur eine unbedingte Antragstellung zu gestatten, die Sache aber dennoch ungeachtet eines möglicherweise entgegenstehenden Willens des Antragstellers zur Folgesache werden zu lassen, wenn zeitgleich eine Scheidungssache anhängig ist oder wird, überzeugt nicht. Dem Antragsteller würde dadurch ohne ersichtlichen Grund die Möglichkeit vorenthalten, sein Verfahrensziel in für das Gericht verbindlicher Weise zu bestimmen. In Fällen, in denen es dem Ehegatten trotz anhängiger Scheidungssache ausschließlich um einen unbedingten Antrag auf umgehende Entscheidung in einem selbständigen Sorgerechts-, Umgangs- oder Herausgabeverfahren geht, würde ihm durch eine gesetzliche Umwandlung zur Folgesache Anwaltszwang aufgenötigt (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), das Verfahren infolge Verkoppelung mit der Scheidungssache (§ 623 Abs. 1 Satz 1 ZPO) verzögert und eine Entscheidung nur dann

(noch Ziffer 52)

getroffen, wenn das Gericht dem Scheidungsantrag stattgibt. Um diesen Folgen entgegenzuwirken, müßte der Antragsteller einen Antrag auf Abtrennung des gegen seinen Willen zur Folgesache gewordenen Verfahrens von der Scheidungssache stellen (§ 623 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 ZPO-E). Im Fall der Abweisung oder Zurücknahme des Scheidungsantrags müßte er beantragen, ihm die Fortführung des zur Folgesache gewordenen Verfahrens als selbständige Familiensache zu gestatten (§ 626 Abs. 2, § 629 Abs. 2 ZPO). Um derartige Unzuträglichkeiten und Verfahrenerschwernisse zu vermeiden, sollte es auch in § 623 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E bei einer klaren Trennung zwischen selbständigen Familiensachen und Folgesachen bleiben.

bb):

Als Folge der Änderung zu aa) sind besondere Regelungen über die Abtrennung einer Folgesache mit dem Ziel, ihre Fortführung als selbständige Familiensache zu ermöglichen, entbehrlich.

Zu b):

Folge der Änderung zu a).

R  
Setzt  
Annahme  
von  
Ziffer 28  
und/oder  
Ziffer 29  
voraus.  
Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 30.

53.)\* Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 33 Abs. 1 FGG)

Artikel 6 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. In § 33 wird

a) in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Dies gilt nicht für die Verpflichtungen, die sich aus dem Umgangsrecht des Kindes gemäß den §§ 1684, 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergeben."

b) in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"... (wie Gesetzentwurf) ..."

---

\*) Ziffer 53 wird bei Ablehnung von Ziffer 28 oder Ziffer 29 redaktionell angepaßt.

(noch Ziffer 53)

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist durch die Ergänzung der §§ 1684, 1685 BGB des Gesetzentwurfs bedingt, derzufolge auch das Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern, Großeltern, Geschwistern sowie nahestehenden Dritten im Gesetz seinen Platz finden und mit einem Antragsrecht des Kindes, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, verbunden sein sollte. Die vorstehende Einfügung in § 33 Abs. 1 FGG schließt die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen denjenigen aus, der die auf Antrag des Kindes ergangene Verfügung des Gerichts nicht beachtet. Zwangsmittel erscheinen in diesem Zusammenhang nicht angemessen, da sie insbesondere das Eltern-Kind-Verhältnis, naturgemäß aber auch die Beziehung zu den sonst nach § 1685 BGB-E in Frage kommenden nahestehenden Dritten schwer belasten würden. Dies gilt sowohl im Verhältnis zu demjenigen, mit dem das Kind den Umgang erstrebt, wie auch bezüglich dessen, der das Kind unter Umständen an der Ausübung seines Umgangsrechts hindert.

R 54. Zu Artikel 6 Nr. 2 a - neu - (§ 36 Abs. 1 und 2 FGG)

In Artikel 6 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2a. In § 36 Abs. 1 und 2 werden jeweils das Wort "Wohnsitz" durch die Wörter "gewöhnlichen Aufenthalt" und das Wort "Wohnsitzes" jeweils durch die Wörter "gewöhnlichen Aufenthaltes" ersetzt.'

Begründung:

Bei der Festlegung der örtlichen Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts wird gemäß § 36 Abs. 1 und 2 BGB an den Wohnsitz des Mündels angeknüpft. Dies führt jedoch in der gerichtlichen Praxis nicht selten zu Zuständigkeitsstreitigkeiten, weil sich der Wohnsitz des Mündels nicht eindeutig feststellen läßt. Zweifel treten immer dann auf, wenn das Mündel nicht beim Sorgerechtsberechtigten wohnt und daher fraglich ist, ob nach wie vor der abgeleitete Wohnsitz gemäß § 11 Satz 1 BGB besteht oder bereits ein neuer Wohnsitz gemäß § 11 Satz 3 i.V.m. §§ 7 und 8 BGB begründet worden ist. Deshalb sollte entsprechend der Regelung in Betreuungssachen gemäß § 65 FGG in erster Linie auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Mündels abgestellt werden. Damit wird auch eine Übereinstimmung mit den Regelungen für die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes bei bestellter Pflegschaft oder Vormundschaft in § 87 c Abs. 3 SGB VIII erreicht, weil diese ebenfalls an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen anknüpfen.

R  
Bei An-  
nahme  
entfallen  
die Zif-  
fern 56  
und 57.

55. Zu Artikel 6 Nr. 7 (§ 50 FGG)

In Artikel 6 ist die Nummer 7 zu streichen.

Begründung:

Für eine besondere Regelung der Verfahrenspflegschaft für minderjährige Kinder besteht kein Bedürfnis. Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält vielfältige Vorkehrungen, um den Kindesinteressen im Sorgerechtsverfahren auch dann Geltung zu verschaffen, wenn die Eltern wegen entgegenstehender Eigeninteressen nicht dazu imstande sind (Amtsermittlungsgrundsatz, persönliche Anhörung des Kindes, Anhörung des Jugendamts, Hinzuziehung von Sachverständigen, Beschwerderecht für Minderjährige über 14 Jahren). Daß es bislang trotz dieser umfassend auf das Kindeswohl ausgerichteten Verfahrensgestaltung zu Defiziten bei der Berücksichtigung des Kindesinteresses gekommen sei, legt die Entwurfsbegründung weder substantiiert dar, noch führt sie rechtstatsächliche Belege dafür an. Es soll nicht bestritten werden, daß es Einzelfälle geben kann, in denen die Bestellung eines Verfahrenspflegers ausnahmsweise geboten ist. Derartige Fälle sind jedoch nach den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis selten. Sie können mit Hilfe der § 1629 Abs. 2 Satz 3, § 1796 Abs. 2, § 1909 BGB angemessen bewältigt werden.

Der Vorschlag des Entwurfs würde die Verfahrenssituation minderjähriger Kinder nicht nennenswert verbessern. Er würde jedoch durch die weite Fassung des § 50 Abs. 1 FGG-E die Regelfallbeispiele des § 50 Abs. 2 FGG-E und den Rechtfertigungszwang für den Richter zu zahlreichen unnötigen Pflegerbestellungen führen. Dies würde zusätzliche Belastungen für das gerichtliche Verfahren und nicht unerhebliche Kosten für die Staatskasse und die Verfahrensbeteiligten bedeuten. Die Erfahrungen mit dem Betreuungsgesetz haben gezeigt, daß von Verfahrenspflegern nur in seltenen Fällen ein wesentlicher Beitrag zur Wahrung der Rechte des Betroffenen erwartet werden kann.

FJ  
Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 55.

56. Zu Artikel 6 Nr. 7 (§ 50 Abs. 1 FGG)

In Artikel 6 Nr. 7 ist in § 50 Abs. 1 das Wort "kann" durch das Wort "bestellt" zu ersetzen und das Wort "bestellen" zu streichen.

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts garantiert weder die Kindesanhörung, noch der Amtsermittlungsgrundsatz, noch die Mitwirkung der Jugendhilfe eine hinreichende Berücksichtigung der grundgesetzlichen Stellung des betroffenen Kindes. Erforderlich ist somit, daß das Gericht verpflichtet ist, dem Kind zumindest immer dann einen Verfahrenspfleger zu stellen, wenn es bei einem schwerwiegenden Interessenkonflikt in einer für das weitere Schicksal des Kindes bedeutsamen Angelegenheit erforderlich ist, daß die Interessen des Kindes selbständig in das Verfahren eingebracht werden. Die diesbezügliche "Kann-Regelung" in § 50 Abs. 1 FGG-E ist daher nicht ausreichend, um der grundrechtlichen Position des Kindes hinreichend Rechnung zu tragen.

FJ  
Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 55.

57. Zu Artikel 6 Nr. 7 (§ 50 Abs. 5 Satz 2 FGG)

In Artikel 6 Nr. 7 ist in § 50 Abs. 5 Satz 2 die Angabe "Abs. 2 bis 4" durch die Angabe "Abs. 2 und 3" zu ersetzen.

Begründung:

§ 50 Abs. 5 FGG-E enthält zwar eine Vergütungs- und Aufwendungsersatzregelung für Verfahrenspfleger; von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch zum Verfahrenspfleger bestellte Mitarbeiter von Jugendämtern durch den Verweis auf § 1836 Abs. 4 BGB in § 50 Abs. 5 Satz 2 FGG-E. Die Prozeßvertretung des Kindes ist keine originäre Aufgabe der Jugendhilfe, sondern eine rein justizielle Angelegenheit. Wenn dennoch die Verfahrenspflegschaft eine regelhafte Aufgabe der Jugendämter werden soll, ist ein Kostenausgleich zwischen Jugendhilfe und Justiz zu schaffen, ähnlich wie dies im Betreuungsrecht in § 1909 h BGB für Behördenbetreuer erfolgt ist.

R 58. Zu Artikel 6 Nr. 11 (§ 52 a FGG)

In Artikel 6 Nr. 11 ist § 52 a zu streichen.

Als Folge ist

a) der Einleitungssatz zu Artikel 6 Nr. 11 wie folgt zu fassen:

"Nach § 51 wird folgender § 52 eingefügt:".

b) Artikel 9 Nr. 3 zu streichen.

Begründung:

Zu a):

Ein eingehend geregeltes, formalisiertes Vermittlungsverfahren bei Streitigkeiten der Eltern über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind erscheint entbehrlich. Das geltende Recht bietet Spielraum für eine Vermittlungstätigkeit des Familiengerichts entweder vor Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen gemäß § 33 FGG oder vor einer Entscheidung über einen Antrag auf Änderung einer bestehenden Umgangsregelung. Das Gericht wird diese Möglichkeit auch nutzen, ohne daß es dazu eines neuen Verfahrens bedürfte.

Das kompliziert ausgestaltete Verfahren nach § 52 a FGG-E wird der Situation der betroffenen Kinder nicht gerecht. Die Realisierung des Umgangs mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil wird unnötig verzögert, weil dem uneinsichtigen Elternteil hierdurch die Möglichkeit eröffnet wird, den Umgang sanktionslos mit Hilfe eines weiteren gerichtlichen Verfahrens hinauszuschieben. Dies bewirkt nur eine weitere Entfremdung zwischen dem Kind und dem nichtsorgeberechtigten Elternteil.

Im übrigen könnten Art und Umfang der im Entwurf vorgesehenen Regelung unberechtigte Erwartungen von Beteiligten an die Einschaltung des Gerichts wecken: Zum einen kann das Gericht die Mitwirkung eines sich der Vermittlung verweigern den Elternteils nicht erzwingen. Zum anderen könnten Eltern versucht sein, sich bei auftretenden Schwierigkeiten nicht mehr zunächst selbst um eine Lösung zu bemühen, sondern sofort eine gerichtliche Vermittlung zu fordern. Die Vorschrift würde daher voraussichtlich zu einer nicht vertretbaren zusätzlichen Belastung der Familiengerichte führen, ohne daß sie die Aussicht auf über die Möglichkeiten des geltenden Rechts hinausreichende erfolgreiche Vermittlungsergebnisse eröffnen könnte.

Zu b):

Folgeänderung.

R 59. Zu Artikel 10 Nr. 4 (Artikel ... [223] EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, daß für Väter der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder weiterhin die Möglichkeit besteht (wie dies bislang im Wege der Legitimation möglich ist), ihren Kindern die Stellung gesetzlicher Erben zu verschaffen.

Begründung:

Der Entwurf eines Erbrechtsgleichstellungsgesetzes (BT-Drucks. 13/4183) bleibt bei der Grundentscheidung des Nichtehechengesetzes, daß für die erbrechtlichen Verhältnisse eines vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindes und seiner Abkömmlinge zu dem Vater und dessen Verwandten die bisher geltenden Vorschriften maßgebend sind, diese Kinder also kein gesetzliches Erbrecht haben; nur im Wege der Legitimation konnten diese Kinder ehelich und damit auch gesetzliche Erben werden.

Da der Entwurf des Kindschaftsrechtsreformgesetzes die Unterschiede im Recht ehelicher und nichtehelicher Kinder beseitigen will, bedarf es künftig keiner statusändernden Vorschriften über die Legitimation mehr (Artikel 1 Nr. 37). Für die Väter der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder muß aber weiterhin eine Möglichkeit bestehen, ihren Kindern die gesetzliche Erbenstellung zukommen zu lassen.

FJ 60. Zu Artikel 11 Nr. 3 (§ 17 Abs. 1 und 2 SGB VIII)

In Artikel 11 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen."

(noch Ziffer 60)

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen."

Begründung:

Die Neuordnung der elterlichen Sorge ist geprägt von mehr Elternautonomie bei der Ausgestaltung der sorgerechtlichen Verhältnisse; sie ist damit offen für unterschiedliche Sorgekonstellationen. Die praktische Handhabung entsprechender Gestaltungsmöglichkeiten erfordert den Ausbau und die Qualifizierung des vorhandenen Beratungsangebots der Jugendhilfe. Dem hohen Beratungsbedarf von Eltern soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII - wie schon die Beratung bei der Ausübung der Personensorge oder des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 1 und 4 SGB VIII) - nicht nur als Soll-Leistung, sondern als Anspruchsleistung ausgestaltet wird.

Da in der Praxis im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung trotz § 8 Abs. 1 SGB VIII die Beteiligung der von der Trennung und Scheidung der Eltern betroffenen Kinder und Jugendlichen unterschiedlich gehandhabt wird und größtenteils unterbleibt, sollte in § 17 Abs. 2 SGB VIII deren Beteiligung bei der Erarbeitung außergerichtlicher Sorgepläne und von Sorgerechtskonzepten für gerichtliche Verfahren grundsätzlich verpflichtend vorgesehen werden.

FJ 61. Zu Artikel 11 Nr. 10 (§ 58 a SGB VIII)

In Artikel 11 ist die Nummer 10 zu streichen.

Als Folge sind

- in Artikel 1 Nr. 9 § 1626 d Abs. 2 zu streichen; in Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)". \*)
- in Artikel 11 Nr. 13 Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Eine schriftliche Auskunft des Jugendamtes über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen ist nicht geeignet nachzuweisen, daß die Mutter die alleinige elterliche Sorge - und damit vor allem die Vertretungsbefugnis für das Kind - hat. Der mit einer solchen Auskunft allein mögliche Nachweis, daß zum Zeitpunkt ihrer Erteilung keine Sorgeerklärungen nach § 1626 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E vorlagen und daher keine gemeinsame Sorge beider Eltern bestand, läßt die Möglichkeit unberücksichtigt, daß die Mutter die alleinige elterliche Sorge durch einen anderen Rechtsakt (z.B. durch gerichtliche Entziehung des Sorgerechts) verloren hat.

Da Sorgeerklärungen zudem jederzeit - auch nach Erteilen einer solchen Auskunft - abgegeben werden können, wäre damit zu rechnen, daß Mütter wiederholt anlaßbezogen die Erteilung aktueller Auskünfte verlangen würden.

Die Registrierung der Sorgeerklärungen und das Verfahren der Auskunftserteilung (vgl. die in Artikel 1 Nr. 9 zu § 1626 d Abs. 2 BGB und in Artikel 11 Nr. 13 Buchstabe c zu § 87 c Abs. 6 SGB VIII vorgeschlagenen Regelungen) würden die Jugendämter mit einem hohen Verwaltungsaufwand belasten und im Jugendhilfebereich neue Kosten verursachen. Der hohe Aufwand steht in keinem Verhältnis zum eingeschränkten Nutzen der Auskunft im Rechtsverkehr.

---

\*) Die Folgeänderung entfällt bei Annahme von Ziffer 20.

FJ 62. Zu Artikel 11 Nr. 11 Buchstabe b (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII)

In Artikel 11 Nr. 11 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Nummer 5 wird aufgehoben."

Begründung:

Namensrechtliche Angelegenheiten sind originäre Aufgaben der Standesämter. Jugendämter sind damit bislang nur am Rande befaßt und verfügen daher nicht über das notwendige Fachwissen. Artikel 11 Nr. 11 Buchst. b BGB-E, der einen erheblichen Aufgabenzuwachs für die Jugendämter bedeuten würde, ist aus diesem Grunde ersatzlos zu streichen und § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII aufzuheben.

FJ  
FS 63. Zu Artikel 11 Nr. 11 Buchstabe c (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VIII)

In Artikel 11 Nr. 11 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. die Verzichtserklärung des Vaters in die Übertragung der Sorge (§ 1747 Abs. 3 Nr. 3 BGB) zu beurkunden," '

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die Möglichkeit der Adoption des leiblichen Kindes durch den Vater, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, durch den Gesetzentwurf abgeschafft werden soll (vgl. Streichung von § 1741 Abs. 3 in Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b); statt dessen soll ihm die Möglichkeit der Übertragung der Sorge eingeräumt werden (§ 1672 Abs. 1 BGB des Gesetzentwurfs), auf die in § 1747 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BGB verwiesen wird.

FJ 64. Zu Artikel 11 Nr. 14 Buchstabe c (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII)

In Artikel 11 Nr. 14 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Die Regelung des sog. beschützten Umgangs in § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB-E wird begrüßt. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen ist in gesetzessystematischer Hinsicht verfehlt und dürfte darüber hinaus auf Umsetzungsprobleme in der Praxis stoßen. Die Regelung nach § 90 SGB VIII erfaßt die kostenmäßige Beteiligung an freiwillig in Anspruch genommenen allgemeinen Förderungsangeboten der Jugendhilfe. Die Kostenbeteiligung an gerichtlich angeordneten Schutzmaßnahmen paßt nicht in diesen Rahmen. Ferner ist fraglich, wer Adressat dieser Regelung sein soll. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird der Umgangsberechtigte genannt. Dieser wird jedoch in der Regel bereits das Angebot des beschützten Umgangs gar nicht wünschen, auch wenn es ihm gerichtlich auferlegt wurde, da er ja in den überwiegenden Fällen allein mit dem Kind umgehen will. Der betreuende Elternteil wiederum wird in den Fällen des beschützten Umgangs ganz überwiegend ohnehin gegen den Umgang des anderen Elternteils mit dem Kind eingestellt sein bzw. keine Veranlassung für das Erfordernis des beschützten Umgangs (und damit die Entstehung der Kosten) gegeben haben. Häufig wird auch die Verursachung der Schwierigkeiten (und damit des Erfordernisses des beschützten Umgangs) schwer ermittelbar sein. In der Praxis des beschützten Umgangs gibt es nicht nur Fälle des vermuteten sexuellen Mißbrauchs bzw. der Entführungsabsicht ins Ausland, sondern im Vordergrund stehen vor allem sonstige verhärtete Konfliktfälle zwischen den Ehegatten. Hier ist zu befürchten, daß die Erhebung von Teilnahmebeiträgen die Situation noch zusätzlich verschärft, zu Ungerechtigkeiten führt und auf große Schwierigkeiten stößt.

R 65. Zu Artikel 12 § 7 a - neu - (Artikel 7 § 3 Familiennamensrechtsgesetz)

In Artikel 12 ist nach § 7 folgender § 7 a einzufügen:

§ 7 a

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts

Artikel 7 § 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) wird wie folgt geändert:

(noch Ziffer 65)

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Hat ein eheliches Kind, das zwischen dem 29. März 1991 und dem 31. März 1994 geboren wurde und dessen Eltern keinen Ehenamen führen, einen aus dem Familiennamen des Vaters und der Mutter zusammengesetzten Doppelnamen wirksam erhalten, so gilt diese Namensbestimmung für weitere gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren sind oder werden, sofern die Ehegatten nicht von dem Recht nach Absatz 1 Gebrauch gemacht haben."

Begründung:

Artikel 7 § 3 Familiennamensrechtsgesetzes eröffnet den Eltern nur die Möglichkeit, den Geburtsnamen eines vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Kindes, das einen aus den Familiennamen der Mutter und des Vaters zusammengesetzten Doppelnamen hat, entsprechend §§ 1616, 1616 a BGB neu zu bestimmen.

In Fällen, in denen die Eltern davon abgesehen haben, den Namen des Kindes neu zu bestimmen, sieht das Gesetz keine Übergangsregelung vor, welchen Namen die nach Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Geschwister erhalten sollen. Um diesen Eltern die Möglichkeit zu eröffnen, den bei der Geburt des ersten Kindes gewählten zulässigen Doppelnamen auf weitere Kinder der Ehe zu erstrecken, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geboren worden sind oder werden, soll eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen werden.

Die bisher bekannt gewordene oberlandesgerichtliche Rechtsprechung (OLG Stuttgart, Beschluß vom 21.08.1995 - 8 W 177/95, FG Prax 1995, 233; BayObLG, Beschluß vom 07.09.1995 - 1 Z BR 53/95, FG Prax 1995, S. 234; OLG Hamm, Beschluß vom 01.03.1995 - 15 W 1/95, NJW 1995 S. 1908; OLG Oldenburg, Beschluß vom 24.10.1994 - 5 W 145/94, NJW 1995 S. 537) verweigert den Eltern die Möglichkeit, den Doppelnamen auf ein nach Inkrafttreten des Familiennamensrechtsgesetzes geborenes gemeinschaftliches Kind zu übertragen. Derzeit sind hierzu beim Bundesverfassungsgericht mehrere Verfassungsbeschwerden anhängig. Folge ist, daß Geschwister unterschiedliche Nachnamen haben.

Der neu eingefügte Absatz 2 eröffnet dem betreffenden Personenkreis die Möglichkeit, den bei der Geburt des ersten Kindes gewählten Doppelnamen auf dessen vollbürtige Geschwister zu erstrecken, wie dies auch in § 1616 Abs. 2 Satz 3 BGB vorgesehen ist.

Die Ergänzung steht auch nicht mit der Intention des Familiennamensrechtsgesetzes, Doppelnamen weitestgehend zu vermeiden, in Widerspruch, da nur für einen beschränkten Personenkreis die Möglichkeit eröffnet wird, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

In 66. Zu Artikel 12 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit auch bei Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts Änderungsbedarf besteht.

Begründung:

Wichtige Änderungen des Entwurfs, insbesondere die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder sowie die Abschaffung der Legitimation, können auch Einfluß auf Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts haben. Da mit einer umfassenden Reform des Staatsangehörigkeitsrechts jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Reform des Kindschaftsrechts nicht gerechnet werden kann, sollte geprüft werden, inwieweit die durch die Reform des Kindschaftsrechts veranlaßten Änderungen bereits in diesem Entwurf vorgenommen werden können.